

Wb. 69.



9.





Geschichtserzählung
und
Rechtliches Bedenken
für
die Herren Tourton und Ravel,
Acceptanten,
wie auch
Vertheidigungsschrift
der sämtlichen Einhaber
der von den Herren Tourton und Ravel
auch
Galet de Santerre,
Banquiers zu Paris,
acceptirten Wechsel.

Aus dem Französischen übersezt.

Hamburg,
bey Benj. Gottl. Hoffmann,
1787.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE



Geschichts = Erzählung
und
rechtliches Gutachten
für die Herren Courton und Navel,
Banquiers zu Paris.

In einem Zeitraume von ungefähr drey Monaten haben wir für das Haus von Simon Belaucaq und Compagnie eine Summe von 1,407,200 Livres acceptirt, wofür sie uns nach und nach die Valuta zugestellet, die wir immer, ehe wir acceptirt, in Händen gehabt haben. Jetzt belausen sich diese Accepten, nach denen zu urtheilen, welche uns präsentirt worden sind, auf 2,400,000 Livres, welches eine Vermehrung von ungefähr 1,000,000 Livres über unsre wirklichen Verbindungen beträgt.

Es ist uns leicht zu beweisen, daß die Tratten, unter welchen wir unsre Accepten gesetzt haben, wirklich nicht mehr, als 1,407,200 Livres betragen, woraus denn folgt, daß sie durch eine strafbare Hand vermehret worden sind. Es ist uns vorgekommen, daß im größten Theil derjenigen, die uns präsentirt worden sind, die Vermehrung durch eine

Veränderung des Worts hundert (cent) in tausend (mille) geschehen ist; und man hat uns gesagt, daß in andern das Wort hundert, (cent) welches zu Ende der Zeile stand, so wie die letzten Worte der obern und untern Zeilen abgeschnitten worden sind, und daß man diese abgeschnittenen Worte am Anfange der Zeilen wieder angebracht, und tausend für hundert gesetzt hat. Vielleicht hat man sich auch noch etlicher andern Kunstgriffe, die uns unbekannt sind, bedienet. Allein von welcher Art auch die Verfälschung seyn mag, so ist so viel gewiß, daß sie geschehen ist, nachdem wir acceptirt hatten. Die Waisbriefe, die wir empfangen, diejenigen, welche wir zur Antwort geschrieben haben, und unser Buch, worinn wir die Verfallzeit der Wechsel anzeichnen, geben unstreitige Beweise davon an die Hand, und wir zweifeln gar nicht daran, daß man die Verfälschung leicht erkennen wird, wenn die Wechselbriefe von Kunstfertigen untersucht seyn werden.

Allein ist es wohl, wenn dieser Beweis geführt ist, möglich, daß wir verbunden seyn sollten, den jetzigen sich ergebenden Werth der Tratten, die uns präsentirt worden sind, und uns noch werden präsentirt

sentirt werden, zu bezahlen? Stand es wohl bey einem Dritten, die Verbindungen, die wir durch Ertheilung unserer Accepten eingegangen waren, zu verändern, und beynah zu verdoppeln?

Wir wollen unsern Consulenten, um sie in den Stand zu setzen, diese Frage zu beantworten, eine genaue Rechenschaft von den Vorgängen und Stücken dieser Unterhandlung geben:

Zu Ende des verwichenen August Monats machte einer der Associirten des Handelshauses von Simon Bellanq und Compagnie uns den Vorschlag, diesem Hause unsern Credit, um auf uns ziehen zu können, zu bewilligen, und erbot sich, um uns wegen unserer Accepten zu decken, Actien der Disconto-Casse, jede zu 7000 Livres, bey uns niederzulegen.

Zu der Zeit galten die Actien der Disconto-Casse hier zur Stelle ungefähr 7600 Livres.

Das Haus von Simon Bellanq und Compagnie war unter Handelsleuten nur wenig bekannt; es machte indessen doch Geschäfte und zahlte seine Verbindungen ordentlich. Ueberdies benahmen uns die Effecten, die es uns zu geben sich erbot, alle Unruhe, und wir vermutheten das, was geschehen ist, ganz und gar nicht. Wie konnte man sich

einfallen lassen, daß man unter dem Schleyer der Redlichkeit, und unter dem Scheine einer bloßen Negociation, die ganz natürlich war (1), mit der gefährlichsten und strafbarsten Schelmerey umgieng?

Wir nahmen die Vorschläge an, die uns von dem Hause von Simon Bellaucq und Compagnie gemacht wurden, und es ward zwischen demselben und uns folgendes verabredet:

Dies Haus wollte bey uns Actien der Disconto-Casse, den Belauf der Tratten, die es auf uns würde machen lassen, niederlegen, und wenn dieselben niedergelegt wären, so sollten wir unsre Acceptation ertheilen; hernach wollte uns gedachtes Haus acht Tage vor der Verfallzeit mit den nöthigen Geldern versehen, und wenn es diese Verbindlichkeit nicht erfüllte: so sollten wir berechtiget seyn, die in unsern Händen befindlichen Actien nach dem allhier gangbaren Cours zu verkaufen.

Diese

(1) Die Speculationen, die seit einigen Jahren gemacht werden, geben oft Anlaß, Operationen vorzunehmen, die derjenigen ähnlich sind, die man uns antrug, wie allen Banquiers zu Paris bekannt ist.

Diese Verabredungen, die Anfangs mündlich getroffen wurden, sind in dem ersten Briefe, den das Haus von Simon Bellaucq und Compagnie uns unter dem 1. September schrieb, wieder angeführt worden.

Zur Vollziehung dieser Verabredungen und am 1. September meldete uns das Haus von Simon Bellaucq und Compagnie, daß es eine Summe von 127,000 Livres auf uns hätte ziehen lassen. In dem Briefe drückte es sich folgendermaßen an:

„Meine Herren,,

„Herr Bilsen hat für Hrn. M. J. Bechade von
 „Rouen, am 20sten vorigen Monats, auf drey
 „Monat nach dato, 127,400 Livres, in 29 Trats-
 „ten, auf seine Ordre, wovon Sie das Verzeich-
 „niß auf der andern Seite finden werden, auf
 „Sie gezogen; wir creditiren sie Ihnen, und bitten
 „Sie, dieselben für unsre Rechnung mit Ihrer
 „Acceptation zu honoriren, und völlig versichert zu
 „seyn, daß wir dafür sorgen werden, Ihnen die
 „dazu nöthigen Gelder vor der Verfallzeit zu re-
 „mittiren, und zur desto mehrern Sicherheit wollen
 „wir achtzehn Actien der Disconto-Casse bey Ihnen
 „niederlegen, und willigen darein, daß Sie die-

"selben nach dem Ihres Orts gangbaren Cours, acht
 "Tage vor der Verfallzeit besagter Ihrer Accepten
 "verkaufen lassen, in dem Falle, daß wir ermangeln
 "sollten, Ihnen die nöthigen Gelder unterdessen
 "zur Bezahlung gedachter Tratten anzuschaffen,
 "Wir haben die Ehre zu seyn, u. s. w.,

Und auf der andern Seite ist folgendes geschrieben:
 "Verzeichniß der Tratten, die am 20. August 1786
 auf die Herren Courton und Navel für unsre Rech-
 nung von Herrn Wilsen für Herrn J. Wechade von
 Rouen auf seine Ordre gezogen worden sind:,,

15000	1700	} zusammen 127,400 Liv.,,
14000	1600	
13000	1500	
12000	1400	
11000	1300	
9000	1200	
8000	1100	
7000	1000	
6000	900	
5000	800	
4000	700	
3000	600	
2000	500	
1900	400	
1800		

Das

Das Hauß von Simon Bellaucq und Compag. legte damals nur 17 Actien der Disconto-Casse bey uns nieder; aber in einen andern Briefe vom 5. des selben Monats schickte es uns auch die achtzehnte. Es meldete uns zugleich, daß es noch einige andere Actien hätte, und uns dieselben zu gleichem Endzwecke zustellen würde, so bald es dieselben empfangen hätte.

Wir beantworteten denselben am 7. Septem. ber. Unfre Antwort ist in unserm Copirbuche Folio 318, eingetragen, und folgendermaßen abgefaßt.

“Wir haben Dero Geehrtestes vom 1. und 5. dieses Monats empfangen. In dem ersten gaben Sie uns Nachricht von den Tratten des Herrn Wilsen auf uns für Herrn Jean Bechade von Rouen, zusammen 127,400 Livres, vom 20. August, auf drey Monate, auf seine Ordre. Wir haben sie richtig angemerkt, um sie anzunehmen und Ihnen dafür zu debitiren.”

“Wir haben die 18 Actien der Disconto-Casse, die Sie bey uns niedergelegt haben, empfangen; wir werden Ihnen dieselben bescheinigen. Wir zweifeln auch gar nicht, daß Sie uns mit

den zu ihren Tratten nöthigen Geldern einige Tage vor der Verfallzeit, unsrer Verabredung gemäß, versehen werden.,,

“Wir haben die Ehre zu seyn, u. s. w.,,

Die 29 Tratten wurden uns präsentirt, und wir acceptirten sie. Sie sind in unserm Buche, worinn wir die Verfallzeit der Wechsel anzeichnen, Folio 112, als auf d. 30. November 1786 fällig eingetragen.

Wir erhielten nochmals von dem Hause von Simon Bellaucq und Compagnie, unter dem 6. September Nachricht, daß die Herren J. Beschade und Compagnie, von Rouen, am 1. desselben Monats, auf drey Monat a dato, auf seine Ordres und für seine Rechnung 33 Wechselbriefe, die zusammen 197,400 Livres betrugten, auf uns gezogen hätten, und daß es, um uns wegen dieser Acceptation zu decken, uns 28 Actien der Disconto-Casse übersendete.

Sechs andere Operationen von gleicher Beschaffenheit, erfolgten noch auf dieselbe Art, die erste den 5. September in 35 Wechselbriefen, die zusammen 207,400 Livres betrugten, die zweyte, dritte, vierte und fünfte unter dem Dato vom

17. und 25. September, und 3. und 10. October, jede von 34 Wechselbriefen, zum Betrage von 207,400 Livres; die sechste und letzte vom 10. October in 22 Wechselbriefen beträgt nur 45,400 Livres.

Jede dieser Operationen wird durch Advis-briefe von dem Hause von Simon Bellaucq und Compagnie vom 19. und 29. September, 4, 6, 7, 11, 12, 13, 16, 19. October und 20. November, durch unsere in unsern Copirbüchern eingetragenen Antworten, und durch unser Wechsel-Versallbuch, wovon ein Auszug in der unten stehenden Note befindlich ist (1), bestätigt.

Hey

(1) Folio 112, 30. November 1786, J. Wechade und Compagnie 20 August auf drey Monat a Dato, 29 Eratten	Livres. 127,400
Folio 120, 11. December dito besagter vom 1. September auf drey Monat a Dato, 33 Eratten	" " 197,400
Folio 124, 15. December dito, besagter vom 5. September auf drey Monat a Dato, 34 Eratten	" " 207,400
Folio 131, 23. und 27. December besagter vom 17. September auf drey Monat a Dato, 34 Eratten	" " 207,400
	Folio

Bey jeder dieser Operationen schickte das Haus
 von Simon Bellaucq und Compagnie Actien der
 Disconto-Casse die eben so viel als unsre Accepten
 betrug, und hat sie seitdem, da es uns mit den
 nöthigen Summen in baarem Gelde und Geldes
 Werth zu den Tratten versah, die wir acceptirt
 hatten, wieder zurückgenommen. Wir hatten also
 Ursache, uns gegen alle Vorfälle wegen dieses
 Geldnegoces gedeckt zu glauben. Aber giebt
 es wohl Vorsichtsmittel, wodurch man sich gegen
 die Unternehmungen des Verbrechens decken kann?

Die erste Verfallzeit der Tratten, die J.
 Bechade und Compagnie auf uns für Rechnung
 des Hauses Bellaucq und Compagnie gemacht
 hatten,

Folio 140, 4 Januar 1787 besagter vom 25 September auf drey Monat a dato, 34 Tratten	207,400
Folio 148, 13 Januar dito J. Dür- bose vom 3 October auf drey Monat a Dato, 34 Tratten	207,400
Folio 163, 30 Januar dito, David Nyon und Compagnie vom 10. Octo- ber auf den 20. Januar, 34 Tratten	207,400
Folio 163, 30 Januar dito, besagter vom 10. October 1786 auf den 20. Januar, 22 Tratten	45,400

hatten, traf auf den 30. November, und es waren bereits sieben dieser Tratten, die zusammen 24100 Livres betrugten, bezahlt worden, als Herr Galet de Santerre, mit welchem man eine ähnliche Operation gemacht hatte, uns die Nachricht ertheilte, daß mehrere von den Wechselbriefen wären verfälscht und erhöht worden, und zwar mit solcher Geschicklichkeit, daß es schwer wäre, sie gleich bey dem ersten Anblicke von denen zu unterscheiden, die keine Veränderung erlitten hatten, und die Verfälschung ist auch in der That von ziemlich außerordentlicher Art.

Wir haben bereits gesagt, daß in einigen der uns präsentirten Wechselbriefe das Wort cent (hundert) zu mille (tausend) vergrößert und verändert worden, und daß man uns versichert hätte, daß in andern das Wort am Ende der Zeilen abgeschnitten und am Anfange der folgenden Zeilen das Wort tausend statt hundert gesetzt worden. Nun aber sind die Tratten, die das Haus von Simon Bellaucq und Compagnie auf uns hat machen lassen, eine Parthey von 400 bis 1900 Livres und eine andere Parthey von 2000 bis 19000 Livres, und die Schrift schien ursprüng-

lich

lich so combinirt gewesen zu seyn, daß das Wort cent gar leicht in mille verändert werden konnte, wodurch denn die Wechselbriefe, die zu 400 bis 1900 Livres avistirt und acceptirt waren, jetzt als Wechselbriefe von 4000 bis 19000 Livres erscheinen. Von zween Wechselbriefen also, die auf einerley Summe lauten, ist der eine richtig, und der andere vergrößert, und neunmahl höher als die Summe, auf welche er anfangs gezogen war, sich belief, angesetzt worden; und wenn es wahr ist, daß andere abgeschnitten worden sind: so ist durch diesen Kunstgrif dasselbe bewirkt worden.

Man kann sich leicht vorstellen, in welche Verlegenheit wir bey solchen Umständen geriethen. Es wäre nicht klug von uns gehandelt gewesen, wenn wir die Wechselbriefe, die nicht verändert waren, von denen, die verändert waren, hätten unterscheiden wollen, und wir glaubten die Entschliessung nehmen zu müssen, mit der Bezahlung derjenigen, die am 30. November verfallen, und noch zu bezahlen waren, einhalten zu müssen. Eben so verfahren wir auch mit den folgenden Terminen. Indessen aber legten wir doch den ganzen Betrag von allen unsern Accepten, die noch zu bezah:

bezahlen waren bey der Disconto - Casse nieder, wo sie bezahlt werden sollten, und gaben unverzüglich dem Herrn General-Lieutenant der Polizey von diesem Betrüge Nachricht.

Wenn alle Tratten von 400 bis 1900 Livres, die wir acceptirt haben verändert und verfälscht worden sind; so muß die vorgenommene Verfälschung sich auf eine Summe von ungefähr eine Million belaufen. Eine Verfälschung von so großer Wichtigkeit, die eine so große Anzahl Effecten traf, war vermögend, in allen Handelsplätzen Unruhe zu verbreiten, und mußte nothwendig die Aufmerksamkeit einer weisen und wachsamem Regierung reizen. Der König hat, so bald er Nachricht davon erhielt, aus eigener Bewegung alle Streitigkeiten, wozu diese Sache, so wohl bey Civil- als Criminal-Gerichten Anlaß geben konnten, sich selbst vorbehalten, und hat sie an das Chatelet verwiesen, um von demselben in höchster Instanz entschieden zu werden, und zu diesem Ende sind Patente ausgefertigt worden. Man hat uns versichert, daß des Königs Procurator seine Klage bereits angebracht hat, und daß die Instruction schon angefangen ist. Indessen haben
sich

sich doch einige von den Einhabern der verfallenen Wechselbriefe an die Consuln von Paris gewendet, und verdamnende Urtheile wegen Ungehorsams gegen uns und Herrn Galet de Santerre ausgewirkt; allein ein Urtheilspruch von der Commission des Chatelet hat verboten, anderswo, als bey selbigem, Klagen und Proceuren anzustellen.

So ist die jetzige Lage der Sachen beschaffen. Wenn wir nur bloß das Licht der gesunden Vernunft, die natürliche Gerechtigkeit und die Redlichkeit zu Rathe ziehen: so sehen wir nicht, wie wir gehalten seyn könnten, eine andere Summe zu bezahlen, als diejenige, wozu wir uns durch unsre Accepten verbindlich gemacht haben; da wir aber die Geseze und gerichtlichen Formalitäten nicht genugsam kennen: so haben wir geglaubt, zu den Einsichten der Rechtsgelehrten unsre Zuflucht nehmen zu müssen, und bitten Sie, uns Ihre Gutachten mitzutheilen.

* * *

Das unterzeichnete Collegium von Rechtsgelehrten, welches obigen Aufsatz nebst den übrigen Theilen, wie auch die zu der darin erwähnten

Nego.

Negotiation gehörigen Stücke gelesen hat, ist darüber folgender Meynung.

Mehrere von den Tratten, die durch J. Bechaude und Compagnie, durch J. Dubosc und durch David Nyon und Compagnie, den Avisbriefen des Hauses von Simon Bellaucq und Compagnie zufolge, auf die Herren Tourton und Ravel; gemacht und von ihnen für Rechnung dieses Hauses acceptirt worden, sind das nicht mehr, was sie ursprünglich waren. Ein Theil dieser Tratten war, als sie acceptirt wurden, von 400 bis 1900 Livres, und ein anderer Theil von 2000 bis 19000 Livres, und alle zusammen betruhen nicht mehr als 1,407,200 Livres. Jetzt sind eben diese Tratten sämmtlich, wenigstens diejenigen, die präsentirt worden sind, von 2000 bis 19000 Livres, und es ist fast keine von 400 bis 1900 Livres zum Vorschein gekommen. Wiewohl also ihre Anzahl nicht vermehrt worden ist; so hat man doch, nach denenjenigen, die zum Vorschein gekommen sind, zu urtheilen, Ursache zu glauben, daß sie ungefähr eine Summe von 2,400,000 Livres ausmachen werden. Es ist also augenscheinlich, daß diese Tratten verändert, erhöht, verfälschet

fälschet worden sind, und dergestalt kann kein Ausspruch daraus gegen die Herren Courton und Navel, als nur auf ihren ursprünglichen Werth gemacht werden.

Wenn die Verfälschung noch nicht gesetzmäßig erwiesen ist, wenn sie nicht anders, als vermittelst einer in den Rechten vorgeschriebenen Instruction, erwiesen werden kann: so kann man bereits voraus sehen, wie der Ausgang der Procedur, die des Königs Procurator bey der Commission des Chancelier anstellt, beschaffen seyn wird. Es ist unmöglich, daß ein anderer Ausspruch erfolgen sollte, als daß diejenigen Tratten, welche verändert worden sind, eine wesentliche Verfälschung erlitten haben.

Das Haus von Simon Bellaucq und Compagnie läßt es in seinen Notsbriefen nicht dabey bewenden, die Anzahl und den Betrag der verschiedenen Partheyen der Wechselbriefe, die es auf die Herren Courton und Navel hat ziehen lassen, anzuzeigen; es giebt auch das Merkzeichen, die Größe und die Liste (le Borderau) jeder dieser Partheyen an, und man ersieht drey Stücke daraus: 1) daß die acht Partheyen zusammen eine Summe von 225 Tratten ausmachen; 2) daß fast in jeder Parthey die

die Tratten beynahe zur Hälfte von 2000 bis 19000 Livres, und zur Hälfte von 400 bis 1900 Livres sind; 3) daß die acht Partheyen zusammen überhaupt nur 1, 407, 200 Livres betragen.

Gerade dasselbe findet man in dem Buche der Wechsel Verfallzeit der Herrn Courton und Navel; 255 Tratten in acht Partheyen, einige von 2000 bis 19000 Livres, andere von 400 bis 1900 Livres, welche alle zusammen 1, 407, 200 Livres betragen.

Gleichwohl kommen jetzt fast keine Tratten von 400 bis 1900 Livres zum Vorschein; fast alle sind von 2000 bis 19000 Livres, und obgleich ihre Anzahl dieselbe ist, so ist doch ihr Werth verschieden; die 255 Tratten, die ursprünglich 1, 407, 200 Livres betragen, scheinen, nach denenjenigen, die präsentirt worden sind, zu urtheilen, ungefähr 2, 400, 000 Livres betragen zu müssen.

Hieraus erfolgt nothwendig, daß an diesen Tratten eine wesentliche Verfälschung auf eine oder die andere Art gemacht worden ist. Denn es ist unmöglich, daß nicht der Werth derselben entweder durch Erhöhungen oder durch Abkürzungen und Zusätze verändert seyn sollte; und man versichert

auch, daß merkliche Spuren der Verfälschung vorhanden sind.

Wenn die Verfälschung auf diejenige Art gemacht worden ist, die in der Geschichts-Erzählung des obigen Aufsatzes angeführt ist: so wird man sehen, daß der Verfälscher in einigen das Wort cent (hundert) erhöht, und die Buchstaben desselben verfälschet hat, um das Wort tausend daraus zu machen; in den andern werden die Ungleichheiten des Papiers, die verstümmelten Schwänze der letzten Buchstaben jeder Linie zeigen, daß ein Theil des Wechselbriefes zur Rechten abgeschnitten, zur Linken wieder beygeschrieben, und statt des Wortes hundert das Wort tausend gesetzt worden ist.

Diese Veränderungen und Verfälschungen werden in den Augen der Kunstfertigen noch merklicher und kenntlicher seyn. Der Verfälscher mag soviel Vorsicht, als er immer will, gebraucht haben, um auch die geringsten Spuren seines Verbrechens zu verbergen, so hat er doch immer seine Arbeit, sobald er eine Verfälschung machte, zu spät vorgenommen; er hat sein schädliches Talent an der Schrift der Tratten zu spät ausgeübet, Kunstfertige werden den ursprünglichen Zustand derselben

von

von dem jetzigen Zustande zu unterscheiden wissen. Eine Schrift, die zu verschiedenen Zeiten, wie wohl von derselben Hand, gefertigt wird, ist nicht mehr dieselbe; es ist nicht mehr dieselbe Dinte, dieselbe Feder, derselbe Zug; geübte Augen finden auffallende Verschiedenheiten darinn.

Mit einer an einigen Worten begangenen Verfälschung hat es eine ganz andere Beschaffenheit, als mit einer gänzlich verfälschten Urkunde. Eine ohne Unterbrechung gemachte Nachahmung einer Schrift mit derselben Feder, derselben Dinte, und denselben Zügen, kann leichter hintergehen, als eine Erhöhung oder ein Zusatz, die später gemacht worden sind, und Kunsterrfahrne können sich in der Untersuchung dieser letzten Art von Verfälschung nicht irren.

Was wird daraus werden, wenn zu den aus dem Berichte der Kunsterrfahrnen, aus den an sich schon hinlänglichen Briefen und Büchern hergenommenen Beweisen, auch noch das Bekenntniß der Verbrecher kömmt? Und wie werden sie den sie niederdonnernden Zeugnissen widerstehen können, die alle Stücke der Unterhandlung gegen sie ablegen? Wie werden sie umhin können, ihr Verbrechen zu gestehen?

Man kann es also als ausgemacht ansehen, daß die durch J. Wechade und Compagnie, durch J. Dübose und D. Ryon und Compagnie für Rechnung des Hauses von Simon Vellaucq und Compagnie gemachten Tratten verändert, erhöht und verfälscht worden sind, seitdem die Herren Tourton und Navel ihre Accepten darunter gesetzt haben.

Wie wäre es demnach, da sich dieß also verhält, wohl möglich, daß die Herren Tourton und Navel verbunden wären, den jetzigen Werth dieser Tratten zu bezahlen?

Eine falsche oder verfälschte, veränderte, erhöhte oder verorbene Urkunde ist nicht weiter eine Urkunde, worauf die Gerichte ein verdammendes Urtheil gründen, oder die Vollziehung derselben anbefehlen können; sie ist weiter nichts, als ein Verbrechen, gegen welches sie sich mit der ganzen Strenge der Gesetze waffnen muß; und dergleichen Urkunde kann so wenig zur Grundlage eines Urtheils dienen, daß vielmehr das Urtheil, wobey diese Urkunde zum Grunde gelegt würde, ursprünglich null und nichtig wäre, und sich in dem Falle befände, durch eine Nullitätsklage angegriffen zu werden. Dieß ist die förmliche Verfügung der Verordnung
vom

vom April 1667, in Titel von den Nullitäts-
Klagen.

Das Gesetz ist der Vernunft völlig gemäß. Denn von dem Augenblicke an, da die Urkunde, wodurch man sich verbindlich gemacht hat, verfälscht und verdorben worden ist, kann sie nicht mehr zum Beweise der Verbindung dienen; und wenn man jemanden auf einen aus einer solchen Urkunde hergenommenen Beweis verurtheilen wollte: so würde man sich gegen die ersten Begriffe von Gerechtigkeit und Billigkeit verstoßen, man würde den Anspruch thun, daß eine strafbare Hand Verbindungen, wozu man sich auf Treue und Glauben eingelassen hat, vergrößern könne.

Das Accept, welches ein Negociant unter einem auf ihn gezogenen Wechselbrief setzt, ist eine Verbindung, die er mit dem Trassenten und alle diejenigen, an welche die Tratte kommen wird, einget, die darinn benannte Summe zu bezahlen. Allein es ist augenscheinlich, daß er sich zu keiner größern Summe anheischig macht, als der Werth der Tratte zu der Zeit, da er sein Accept darunter schreibt, beträgt. Sein Accept bezieht sich auf die Summe, die er in der Tratte benannt findet. Es

wäre unvernünftig und unbillig seiner Verbindlichkeit eine weitere Ausdehnung zu geben. Wenn also der Werth der Tratte, seitdem dieselbe acceptirt, verändert oder vermehrt worden: so darf der Acceptant nicht dafür haften; so ist seine Verbindlichkeit deswegen nicht vermehret. Wenn er sich erbeut, den ursprünglichen Werth zu bezahlen: so erbeut er sich zu allem, was er schuldig ist; und wenn die Tratte mittelst einer Indossirung an einen andern übertragen worden ist: so kann der Einhaber, in dessen Händen sie sich befindet, sich an niemand anders, als an die Indossenten halten.

Die Einhaber der Tratten würden ganz ohne Nutzen den Einwurf machen, daß wenn eine Verfälschung vorgegangen ist, dieselbe nicht von ihnen herkömmt, und sie folglich auch nicht darunter leiden können; daß sie diese Tratten auf die Unterzeichnung der Herren Courton und Navel übernommen haben, und daß Treue und Glauben erfordert, daß diejenigen, welche dieselben zu zahlen versprochen haben, sie auch bezahlen, wobei ihnen vorbehalten bleibt, sich ihres Schadens wegen an den Urhebern der Verfälschung zu erholen.

Wenn

Wenn Treue und Glauben, wenn die Sicherheit der Handlung, wenn die ersten Begriffe des Rechts gebieten, daß derjenige, welcher einen Wechselbrief acceptirt hat, ihn demjenigen, welcher der Einhaber davon ist, bezahle: so erfordern auch dieselben Grundsätze der Treue, der Gerechtigkeit und des Handlungs-Interesse, daß dieser Acceptant nicht verbunden werden könne, etwas anders zu bezahlen, als das, was er, indem er acceptirt, zu zahlen versprochen hat. Es würde ja sonst von einem dritten abhängen, die Verbindlichkeit, die der Acceptant eingegangen ist, zu vermehren, zu verdoppeln, und hundertfältig zu erhöhen. Was würde aus der Handlung werden, und wer würde es wagen, einen einzigen Wechsel zu acceptiren?

Wegen der Unterzeichnung der Herren Tourton und Navel mußte jedermann glauben, daß dies Haus Gelder in Händen hätte, oder daß es den zahlfähigen Zustand der Trassenten, oder derjenigen, für deren Rechnung die Wechsel gezogen waren, seine Sache seyn ließe, und jedermann mußte darauf rechnen, daß er seine Bezahlung erhalten würde, wenn der Wechselbrief richtig und

echt, wenn er weder verändert, noch erhöht und verfälscht wäre. Es ist aber ungereimt und auffallend, wenn man sich einbilden wollte, daß die Herren Tourton und Navel, als sie ihre Accepten unter diese Tratten setzten, sich gegen das Publicum verbindlich gemacht haben, daß entweder diese Tratten nicht würden verfälscht, verändert und erhöht werden, oder daß sie in dem Falle, wenn dergleichen damit vorgenommen würde, den erdichteten Werth derselben bezahlen wollten.

Wie aber, wenn die Unterschrift der Herren Tourton und Navel, die unter dem acceptirten Wechsel gesetzt ist, falsch oder nachgemacht wäre, würde man alsdann den Einhabern wohl gestatten, sich auf die Handlungs-Treue zu berufen, zu sagen, daß die Verfälschung, die nachgeahmte Unterschrift nicht von ihnen herrühre; daß sie diese Tratten auf die Unterzeichnung eines bekannten Hauses übernommen haben, und daß dies Haus sie bezahlen müsse, wobey demselben vorbehalten bleibe, sich gehörigen Ort wieder zu erholen? Sie würden sichs auch nicht einmahl einfallen lassen, diese Schwierigkeit zu machen; sie würden gegen die Indossenten und Trassenten klagen, und würden

den die Urheber der Verfälschung zu entdecken suchen. In Rücksicht auf die Herren Courton und Navel würden sie aber einsehen, daß sie nichts von ihnen zu fodern hätten.

Und was liegt nun wohl daran, ob die Verfälschung das von Courton und Navel unterschriebene Accept betrifft, oder den Ausdruck des Werths, auf welchen sich dies Accept bezieht? Ist das Falsum deswegen weniger ein Falsum. Ist es in dem einem Falle verbindender, als in dem andern?

In dem Falle einer Verfälschung, welcher die Unterschrift des Accepts beträfe, wären die Herren Courton und Navel schlechterdings nichts schuldig, weil sie keine Art von Verbindlichkeit eingegangen wären. Aus demselben Grunde können sie in dem gegenwärtigen Falle einer Verfälschung, welche den Ausdruck des Werths betrifft, für welchen das Accept unterschrieben worden ist, diesen veränderten, erhöhten, verfälschten und vermehrten Werth nicht schuldig seyn; der ursprüngliche Werth, der Werth, den die Tratten zu der Zeit hatten, da sie ihr Accept darunter setzten, ist alles, was sie schuldig sind, und hierauf schränke sich ihre Verbindlichkeit ein.

Ja

Ja die mit den Accepten der Herren Tourton und Ravel versehenen Tratten machen sie nicht einmahl mehr verbindlich, den ursprünglichen Werth zu bezahlen. Weil diese Tratten verändert, erhöht und verfälschet sind, so sind sie in den Augen der Gerechtigkeit kein Document mehr; denn ein verfälschetes Document ist kein Document. Wo ist also ihre Verbindlichkeit? Sie liegt in den Unterhandlungsstücken, in den Avisbriefen des Hauses von Simon Bellaucq und Compagnie, in den Antworten der Herren Tourton und Ravel, in ihrem Wechsel-Versall-Buche, und in der Treue ihrer Geständnisse; diese Beweisstücke allein können den Werth ihrer Acceptation zeigen; und die Einhaber der Wechsel haben keine andere Beweisgründe gegen sie.

Wenn die Einhaber der Wechsel darunter leiden, wenn sie Verlust dabey haben: so müssen sie sich dieses selbst zuschreiben. Sie haben es sich vorzuwerfen, daß sie die nöthige Aufmerksamkeit nicht angewendet haben, um diejenigen, welche diese Wechselbriefe an sie übertrugen, genau kennen zu lernen. Es kann niemanden unbekannt seyn, daß, wenn man Effecten, von welcher Art
 sie

ste auch seyn mögen, an sich nimmt, man in die
 Stelle desjenigen tritt, welcher sie uns überträgt,
 und daß man solgliche wenigstens von seiner Redlich-
 keit versichert seyn muß; sonst setzt man sich freywil-
 lig allen mit den Effecten verbundenen Gefahren
 aus; der Gefahr, zur Wiedererstattung verbunden
 zu seyn, wenn die Effecten gestohlen sind; der
 Gefahr, die Bezahlung nicht fodern zu können,
 wenn die Effecten falsch sind, und der Gefahr,
 nur die Zahlung des ursprünglichen Werths fodern
 zu können, wenn der Werth der Effecten verfälscht
 und vergrößert worden ist.

Die Herren Courton und Navel haben über-
 gens sehr klüglich daran gehandelt, daß sie mit
 der Bezahlung aller Tratten, wovon hier die Rede
 ist, eingehalten haben. Es kam ihnen nicht zu, dar-
 über zu urtheilen, welche darunter verfälscht, und
 welche nicht verfälscht worden sind. In Rücksicht
 auf diese Frage müssen sie erwarten, daß die
 Gerichte gegen alle Einhaber der Wechsel einen
 Ausspruch thun. Bis dahin können sie weiter
 nichts als eine Acte über den niedergelegten Betrag
 der Wechselbriefe, die noch zu bezahlen sind, und
 über ihr Anerbieten, den Betrag derjenigen, die
 nicht

nicht verfälscht worden sind, zu vollem, und den ursprünglichen Werth derjenigen, die verfälscht worden sind, zu bezahlen; und auf dies Anerbieten, muß mit allem gerichtlichen Verfahren gegen sie, wenn es auch nur provisorisch wäre, eingehalten werden.

Deliberirt zu Paris, den 29. December 1786.

Martineau. Tronchet. Target. Picart.
De Bonnières. Lalane. Hüet de Guerville.

Werthei.

Vertheidigungsschrift
 für die
 sämmtlichen Einhaber
 der von den Herren Tourton und Nabel,
 wie auch Galet de Santerre accep-
 tirten Wechselbriefe
 gegen
 die Herren Tourton und Nabel,
 wie auch
 Herrn Galet de Santerre,
 Banquiers zu Paris.

Eine unendlich wichtige Frage ist im Schooß der
 Handlung entstanden, und zieht jetzt die Augen
 von ganz Europa auf sich.

Banquiers von großem Ansehen und die eine
 Menge Wechselbriefe für ansehnliche Summen
 angenommen haben, weigern sich, dieselben aus
 dem Grunde zu bezahlen, weil ein Theil dieser
 Wechsel verändert worden ist.

Aber die Einhaber dieser Wechselbriefe, welche
 sie auf Treue und Glauben angenommen, welche
 auf

auf den Werth, den sie repräsentiren, gerechnet, und nur aus Vertrauen auf die Banquiers, deren Accepte sie vor Augen hatten, darauf gerechnet haben, welchen es überdieß auch unmöglich war die Veränderungen, welche da seyn sollen, wahrzunehmen, behaupten an ihrer Seite, daß sie nicht Gefahr laufen können, die Summen zu verlieren, welche sie für eben diese Wechselbriefe, deren Verbindlichkeit man ihnen jetzt streitig macht, gezahlet haben.

Wenn die Tribünale diese Frage in Thesi, und unabhängig von allen Vorwürfen, welche die Herren Tourton und Navel, wie auch Galet de Santerre sich unglücklicher Weise zu machen haben, zu entscheiden hätten; so könnte man in derselben vielleicht den Stof zu einer äußerst bedenklichen Untersuchung sehen, und würde finden, daß sie eine wahre Schwierigkeit an die Hand giebt.

Wenn aber die Magistratspersonen das Verzeichniß aller Unvorsichtigkeiten, welche diese Banquiers begangen haben, und wir hier anzuführen gezwungen sind, vor Augen haben, wenn sie sehen werden, daß Männer, die in einem so vorzüglich gutem

guten Rufes stehen, sich freywillig zu einer Bande unbekannter Leute gesellen; wenn sie sehen werden, daß dieselben einen Wechselhandel von großem Umfange vollziehen, ohne eine derjenigen Vorsichtsmaasregeln zu nehmen, welche selbst der einfachste Wechselhandel erfordert; wenn man sie, gleichsam nach Belieben, ihre Unterschrift zu dem strafbaren Mißbrauche, den man davon machen konnte, hergeben sieht; wenn, mit einem Worte, diese Magistratspersonen sehen werden, daß Banquiers, wie die Herren Courton und Kavel, und Galet de-Santerre, eine große Menge Effecten, die sie zum Besten einzelner Personen, welche nicht vorhanden waren, ausgefertigt haben, ohne sich darüber zu beunruhigen, in Umlauf bringen, und auf diese Weise, eines schönen Gewinns halber, alle Regeln und Gebräuche, sogar ihre eigenen, ohne Bedenken verletzen: so glauben wir, daß sie nicht allein bald zu einer festbestimmten Meynung in dieser Sache gelangen werden, sondern daß es ihnen auch vielleicht sehr anstößig seyn wird, so viele Fehler und so große Fehler zur Seite eines Rufes von einer so wenig zweifelhaften Redlichkeit zu finden.

Die Thatfachen, welche den Streit veranlaßten, wovon wir in diesem Aufsatze Rechenschaft zu geben haben, sind folgende:

Thatfachen.

In dem verwichenen September, und October, Monate sind Wechselbriefe von mehr oder weniger ansehnlichem Werthe, welche die Herren Courton und Ravel, wie auch Galet de Canterre acceptirt haben, in der Handlung verbreitet worden.

Diese Wechselbriefe sind, wie erhellet, theils von Rouen, durch Jean Vechade und Comp., theils von Lyon, durch David Nyom und Compagnie, und theils von Bordeaux, durch Jean Dubosc gezogen worden, und waren sämmtlich auf Ordre der Trassenten selbst gezogen worden, die also die ersten Indossenten derselben waren.

Die andern Indossenten dieser Wechselbriefe waren Simon Bellaucq und Compagnie, Dufour de Minquet, und ein gewisser Compré.

Ihre Verfallzeit war überdieß verschieden; die ersten liefen am 30. November und die letzten am 30. Januar ab. Unter diesen Wechselbriefen waren diejenigen, welche die Herren Courton und Ravel acceptirt

acceptirt hatten, sämmtlich bey der Disconto-Casse zahlbar. Diejenigen, die Herr Galet de Santerre acceptirt hatte, waren bey ihm selbst zahlbar.

Niemand kannte weder die Trassenten dieser Wechselbriefe noch die Indossenten, die, wie wir bereits gesagt haben, die Trassenten selbst waren. Allein jedermann kannte die Herren Tourton und Ravel, wie auch Galet de Santerre. Ihr Name allein bewirkte ein eben so schnelles als allgemeines Vertrauen. Alle diese Wechselbriefe kamen ohne Schwierigkeit in Umlauf.

Erstaunt, daß solche Banquiers, wie die Herren Tourton und Ravel, sich auf diese Weise für ansehnliche Summen in Verbindung mit Leuten, deren Namen sowohl als Hülfquellen schlechterdings unbekannt waren, eingelassen hatten, glaubten indessen doch die meisten Einhaber dieser Effeten, welche sämmtlich entweder durch Wechselagenten, oder ihre Commis, oder andere öffentliche Personen waren verhandelt worden, daß sie, ehe sie ihr Geld auszahlten, sich zu diesen Banquiers begeben müßten, um aus ihrem eignen Munde die Versicherung zu erhalten, daß sie es wirklich wären, welche diese Wechselbriefe acceptirt hatten. Die Herren Tour-

ton und Kavel gaben zur Antwort, daß sie dieselben wirklich acceptirt hätten. Man ließ verschiedenes mahl dieselbe Frage an sie gelangen, und sie gaben immer dieselbe Antwort. Sie waren endlich dieses beständigen Nachfragens, welches bey ihnen geschah, müde, und antworteten einigen von denen, die sich bey ihnen meldeten, mit einer Art von Ungebuld: daß es freylich ihre Acceptation wäre, daß sie die Gelder in Händen hätten, und daß die Wechselbriefe wohl bezahlt werden sollten.

Man begreift wohl, daß die Einhaber dieser Wechselbriefe nunmehr sehr ruhig seyn mußten. Sie hatten, so zu reden, eine doppelte Sicherheit, diejenige, welche sie in der persönlichen Zuverlässigkeit der Herrn Courton und Kavel fanden, und diejenige, die für sie aus der Versicherung floß, die ihnen diese Banquiers gegeben hatten, daß ihre Wechselbriefe zur Verfallzeit wirklich bezahlt werden sollten. Es blieb ihnen also in Ansehung dieser Zahlung gar keine Art von Unruhe übrig.

Herr Galet de Santerre gab an seiner Seite denen, die Tratten auf ihn hatten, eine, so zu reden, noch stärkere thätige Gewißheit von der Bezahlung dieser Tratten; denn er discountirte verschiedene da-

von

von selbst, die er auf diese Weise aus dem Commerz brachte. Man konnte also nicht den geringsten Zweifel hegen, daß diejenigen, die man in Umlauf brachte, nicht gleichfalls bezahlt werden sollten.

Der Ausgang entsprach gleichwohl der Hoffnung der Einhaber dieser Effecten nicht.

Bey der Verfallzeit am 30. Nov. meldeten sie sich bey den Herren Tourton und Navel, wie auch Galet de Santerre, um ihre Bezahlung zu fodern. Diese Banquiers verweigerten sie aber, unter dem Vorwande, daß falsche unter diesen Wechselbriefen wären. Man mußte sie also alle protestiren lassen.

Die Antwort der Banquiers lautete in den Protesten verschieden. In einigen weigerten sie sich schlechterdings zu bezahlen: in andern erboten sie sich nur zu dem zehnten Theile des Wechselbriefes, den man ihnen präsentirte.

Sie machten nachmahls in der Welt bekannt, daß der Werth des größten Theils der Wechselbriefe, welche sie acceptirt hatten, gar sehr erhöht worden wäre.

Die Herren Tourton und Navel sagten, daß sie nur 1,407,200 Livres acceptirt hätten, und daß jetzt für mehr als 2,400,000 Livres da wären.

Herr Galet de Santerre sagte an seiner Seite, daß er nur für 307,615 Livres acceptirt hätte, und daß sie sich jetzt auf 848,615 Livres belaufen.

Diese Banquiers gaben die Sache zu gleicher Zeit bey der Regierung an.

Der König ernannte unverzüglich eine Commission, welcher er die ausschließende Erkenntniß in allen den Streitigkeiten, sowohl in Civil- als Criminalsachen, die daraus entstehen konnten, und das Recht, ohne Appellation darinn zu entscheiden, beylegte.

Diese Commission hat dem zufolge alle gerichtliche Klagen, die von den Einhabern der Wechsel bey den Richtern und Consuln gegen die Banquiers bereits erhoben waren, an sich gezogen.

Die Einhaber vereinigten sich darauf, um den Banquiers eine gemeinschaftliche Vertheidigung entgegen zu setzen, und der Gerechtigkeit die Mühe zu ersparen, verschiedene Urtheile abzugeben, um nur eine und dieselbe Sache zu entscheiden.

Es erfolgte darauf ein Aufsatz, in welchem die Herren Fourton und Ravel die Art und Weise erzählten, auf welche sie, wie sie sagen, zu dieser unglücklichen Negociation gekommen sind, die bereits soviel Mißtrauen in der Handlung verbreitet hat,
und

und am Ende dieses Aufsatzes befindet sich ein rechtliches Gutachten, worin man diese Banquiers lobt, daß sie mit der Zahlung der Wechselbriefe, die ihnen präsentirt worden sind, eingehalten haben, und worin man behauptet, daß sie von denjenigen, deren Werth Veränderungen erlitten haben konnte, nicht mehr, als den Betrag des wahren Werths, bezahlen dürften.

Dies sind die wenigen Thatsachen, von welchen man vorher Rechenschaft geben müßte, ehe man das sonderbare System der Herren Fourton und Navel, wie auch Galet de Santerre bestreiten konnte. Wir wollen jetzt die Fragen, die dieß System an die Hand giebt, untersuchen und erörtern.

Rechtsgründe.

Man muß sich zuerst wohl in Acht nehmen, zu glauben, daß die äußerste Wichtigkeit dieser Sache ihr das geringste von ihrer Simplicität benimmt; die allgemeine Neigung sich zu überreden, daß Streitsachen, mit welchen ein großes Interesse verbunden ist, auf eine ganz andere Art betrachtet werden müssen, ist, als diejenigen, die kein so ansehnliches Interesse haben, bey welchen es aber im

Grunde auf dieselbe Frage ankömmt, ist vielleicht eines der gefährlichsten Blendwerke des Verstandes.

Wir glauben wenigstens, daß diese unter einen Gesichtspunct gebracht werden kan, welcher die Entscheidung in derselben ungemein erleichtern wird.

Es gereicht uns sogar zu einer wahren Zufriedenheit, bemerken zu können, daß in dem Augenblicke, da die Herren Fourton und Kavel, wie auch Galet de Santerre anfiengen, sich des Vorwandes zu bedienen, den sie noch jetzt zu behaupten suchen, die Meynung des Publicum einstimmig gegen sie gewesen ist. Alle und jede sagten einmüthig, es wäre ohne Zweifel ein Unglück für diese Banquiers, daß sie auf eine eben so listige als schelmische Art, wie sie versichern, wären betrogen worden; allein sie hätten durch das Betrauen, welches sie Leuten geschenkt, die sie nicht kannten, selbst Anlaß zu diesem Unglücke gegeben, und folglich müßten sie es auch tragen. Dies war der erste Ausspruch aller dererjenigen, welche einige Einsicht haben, und diesen Ausspruch höret man noch allenthalben.

Wir

Wir wollen noch weiter gehen; wir wollen die Behauptung wagen, daß, wenn nur von einer Summa von geringer Wichtigkeit die Rede gewesen wäre, die Herren Tourton und Ravel, wie auch Galet de Santerre, nie auf den Einfall gerathen seyn würden, daß sie in dieser Rücksicht einen Streit ansangen könnten, und sogleich bezahlt haben würden. Da es hier aber auf mehr als eine Million ankam; so glaubten sie nicht, daß sie dieser innerlichen Empfindung folgen müßten, welcher sie Gehör gegeben hätten, wenn die Summe von geringerem Betrage gewesen wäre. Es hat sie Mühe gekostet, anderer Meynung zu seyn: das Bedürfniß zu zweifeln, welches sie sich gemacht haben, hat diesen Zweifel hervorgebracht. Sie sind endlich so weit gekommen, sich zu überreden, daß sie von der Verbindlichkeit, in welcher sie sich befanden, den Acceptationen aller ihrer Wechselbriefe ein Genüge zu thun, das nicht dächten, was sie doch davon dachten. Die berühmten Rechtsgelehrten, an welche sie sich um ihren Beystand gewendet haben, sind gleichfalls durch das geheime Verlangen denjenigen, welche man für unglücklich hält, und die uns um Beystand bitten, Mit-

C 5

tel,

tel, ihr Unglück zu verbessern, oder wenigstens zu lindern, an die Hand zu geben, ein Verlangen, vor welchem man sich nicht wohl in Acht nehmen kann, verführt worden. Sie sehen nur auf den Verlust, womit die Herren Tourton und Navel bedrohet wurden, wenn ihr Vorwand nicht für gültig anerkannt würde, sie gaben, ohne es zu merken, der Regung der Empfindlichkeit, welche sie hinriß, nach, zumahl da ihnen die Vorwürfe unbekannt waren, die, diese Banquiers sich zu machen hatten, und waren der Meynung, daß dieser Vorwand gerecht wäre. Allein man muß allhier nicht das Interesse der Herren Tourton und Navel in Betrachtung ziehen, sondern die Grundsätze und Umstände. Die Verschiedenheit in den Resultaten kann keine Verschiedenheit in den Regeln machen, nach welchen man sich in der Handlung richten muß. Die Tribunale sehen nur auf den Punct, welcher zu entscheiden ist, und so groß auch die Summen seyn mögen, in welche die Herren Tourton und Navel, wie auch Galet de Santerre zu verurtheilen wären, wenn ihre Einwendungen nicht gegründet befunden werden: so muß man doch nothwendig so viel Muth haben,

Haben, dies verdamrende Urtheil auszusprechen, wenn diese Einwendungen in der That nicht gegründet waren.

Wir wollen also ihr System untersuchen.

Die Herren Tourton und Navel, wie auch Galet de Santerre, behaupten zwey Stücke.

Das eine ist, daß in Ansehung der Sache verschiedene Wechselbriefe, welche sie acceptirt haben, seit ihrer Acceptation, Veränderungen erlitten, die den Werth derselben ungemein vermehret haben.

Das zweyte ist, daß, da in Ansehung des Rechts diese also verfälschten Wechselbriefe in den Augen der Gesetze keinen rechtmäßigen Grund zu Ansprüchen geben, man sie nicht zwingen kan, mehr als den ursprünglichen Werth, den sie enthielten, zu bezahlen,

Von diesen beyden Stücken des Systems der Banquiers haben wir nur ein einziges, nämlich das letzte, zu bestreiten.

Es liegt uns in der That wenig daran, daß sich unter den Wechselbriefen, welche sie acceptirt haben, verschiedene befinden, die Veränderungen erlitten haben, wenn sie nach den Umständen der
Sache

Sache nicht weniger verbunden sind, den ganzen Werth dieser Briefe zu bezahlen.

Und dies ist es gerade, was wir zu beweisen uns vorgenommen haben.

Wir wollen zuerst einige Grundsätze anführen, die im Gebrauche vielleicht nicht bekannt genug sind, und es doch zu seyn verdienen. Wir wollen hernach die Vorwürfe von aller Art und die unglücklicher Weise so schweren Vorwürfe anzeigen, welche wir den Banquiers zu machen haben.

Man sieht, daß wir durch diese Vertheidigung nothwendig der Proceedur ausweichen, die auf Requisition des Herrn General-Procurators der Commission angestellet wird, und deren Gegenstand ist, die Urheber der Verfälschung, die mit den Wechselbriefen vorgenommen seyn soll, ausfindig zu machen.

Diese Proceedur kann ohne Zweifel für die Herren Courton und Ravel, wie auch Galet de Santerre von unendlichen Nutzen seyn, da sie ihnen nothwendig einen Weg öffnen wird, sich an die Verfälscher, über welche sie klagen, zu halten, wenn die Gerichte so glücklich sind, sie zu entdecken, und zu überzeugen; sie kann aber die Rechte

Rechte der Einhaber der Wechsel nicht ändern, als welche von dem Facto der angeblichen Veränderungen, welche der Gegenstand der Procedur sind, schlechterdings unabhängig sind.

Man wird sich hievon durch die Beleuchtung, welche wir jetzt anstellen wollen, überzeugen können.

S. I.

Vorläufige Bemerkungen über die
Grundsätze.

Es ist nothwendig, hier mit der richtigen Bestimmung der Charaktere eines Wechselbriefes, von der Natur des Anspruchs, welcher daraus entsteht, von den Verbindlichkeiten, die aus der Acceptation desselben fließen, anzufangen, und vornämlich sich von der sehr vorzüglichen Begünstigung, welche die Geseze den Eigenthümern dieser Arten von Effecten einräumen, und welche das Interesse der Handlung erfordert, wohl zu überzeugen.

Ein Wechselbrief ist, wie jedermann weiß, ein Mittel, welches man erfunden hat, um der Schwierigkeit, das Geld von einem Orte zum andern zu bringen, zu Hülfe zu kommen, und um sich den nicht genug zu schätzenden Vorthail zu verschaffen,

schaffen, es von einem Orte nach einem andern zu befördern, ohne verbunden zu seyn, es von der Stelle zu rühren. Ein Wechselbrief ist eine Anweisung, die ein Negociant eines Orts einem Negocianten eines andern Orts giebt, eine gewisse Summe Geldes, die er selbst empfangen hat, für ihn zu bezahlen.

Diese Anweisung setzt, vermöge ihrer Natur, voraus, und erfordert drey Personen, diejenige, welche den Auftrag giebt zu bezahlen, diejenige, welcher dieser Auftrag gegeben wird, und diejenige, welcher zum Besten er gegeben wird.

Sie setzt gleichfalls eine Verschiedenheit der Plätze voraus; denn wenn derjenige, welcher den Auftrag giebt, das Geld zu zahlen, und derjenige, welcher es bezahlen soll, in einer und derselben Stadt wohnen, so könnte die Zahlung in baarem Gelde geschehen, und es brauchte keiner Wechselbriefe, um die Stelle derselben zu vertreten.

Uebrigens ist diese Anweisung, um sie zur Richtigkeit zu bringen, keiner gesetzlichen Form unterworfen; es ist kein öffentlicher Beamter dabey nöthig, um sie in sein Buch einzutragen. Es ist keine gerichtliche Acte, sondern ein bloßer Auftrag, der
von

von einem Negocianten an einen andern gerichtet wird, und über dessen Ausdrücke man nur eine Verabredung getroffen hat. Es ist auch nicht einmahl nöthig, daß dieser Auftrag von demjenigen, der ihn giebt, geschrieben sey; es ist hinlänglich, wenn er unterschrieben ist, und wenn er gleichfalls von demjenigen, an welchen er gerichtet ist, unterschrieben worden, und welcher durch seine Verbindung, die er hinzufügt, die Verbindlichkeit, ihn zu vollziehen, übernimmt: so entsteht alsdann ein vollkommenes Recht daraus, welches demjenigen zukömmt, welcher diesen unterschriebenen Auftrag im Besiß hat, der, so zu reden, in einem Augenblicke, durch eine bloße Erklärung des Willens dererjenigen, die ihn übertragen, aus seinen Händen in tausend andere kommen kan.

Diese Erfindung, die wir dem sinnreichsten aller Völker zu danken haben, war ohne Zweifel das glücklichste und schnellste Mittel, was man zur Beförderung des Umlaufs der Handlung nur ausdenken konnte. Man bringt vermittelst derselben die größten Summen von einem Orte zum andern, ja man schafft sie von einem Ende Europens zum andern, ohne daß man die Mühe hat, ihren Platz

zu verändern. Ein Banquier schreibt in seinem Cabinette einige Zeilen, und seine Aufträge werden in einer Entfernung von zweytausend Meilen vollzogen. Die Hand eines Mannes kan über den Reichthum eines ganzen Landes schalten. Ein und dasselbe Stück Papier kan die ganze Welt durchlaufen, und doch immer seine Herrschaft behalten, und diese Herrschaft ist um desto mächtiger, da es ihr an Gründen fehlt, welche sie sicher stellen. Sie entsteht bloß aus dem Vertrauen; dieß schafft sie und erhält sie, und wenn es möglich wäre, daß es sie einen Augenblick verliese, so würde alle Hoffnung, sie zu erhalten, vereitelt seyn.

Für die Handlung ist also ein Communications-Mittel, welches sie so sehr erleichtert, ihr soviel Schwierigkeiten erspart, und vermittelst eines so kurzen Weges den Unbequemlichkeiten von aller Art abhilft, die aus der Fortschaffung des Geldes von einem Orte zum andern, dessen sie zu ihrem Handel oder Tausche benöthiget ist, entstehen würde, eine eben so achtungswürdige, als wesentliche Sache.

Es ist also sehr nothwendig, dafür zu sorgen, daß dieß Communications-Mittel keinen Hindernis sey, wodurch es aufgehalten werde, ausgesetzt sey,
und

und daß die Schnelligkeit seines Gangs durch das Vertrauen selbst, woraus sie entsteht, unterhalten werde. Dieß ist gewiß eine der wichtigsten Pflichten der Gesetzgebungen, deren Blicke die Handlung jetzt allenthalben auf sich zieht. Sie müssen sich alle Mühe geben, um derselben einen Beystand zu erhalten, dessen sie unmöglich entbehren kann. Sie müssen sogar alles entdecken oder alles schützen, was diesen Beystand weiter ausdehnen oder noch wirksamer machen kann. Die Verbindung, die mit diesen Gattungen von Ansprüchen verknüpft sind, müssen in ihren Augen eine heilige Sache seyn. Das höchste Vertrauen desjenigen, welcher darein williget, sein Geld für ein Stück Papier hinzugehen, muß nur von der höchsten Treue desjenigen, welcher sich verbindlich gemacht hat, sein Stück Papier für Geld wieder zu nehmen, übertroffen werden können. Mit einem Worte, es muß kein Zweifel, kein Verdacht, keine Besorgniß in Ansehung des Werths der Urkunde entstehen, die in der Handlung im Umlaufe ist, und man muß, wenn es möglich ist, so weit gehen, daß man sie dem baaren Gelde selbst, welches sie vorstellt, vorziehe.

In der That, wenn derjenige, welcher sich bequemt, einen Wechselbrief statt des Geldes, welches er ausgiebt, um ihn zu bekommen, anzunehmen, bey dem Empfange desselben, einige Gefahr ließe; wenn die Wiederbezahlung der Summe, die er ausgezahlt hat, den geringsten Verzug litte; wenn er Streitigkeiten befürchten müßte; wenn er nicht versichert wäre, daß dieser Wechselbrief, dessen Einhaber er ist, sobald er sich zur Verfallzeit desselben meldet, würde bezahlt werden: wie könnte man denn wohl verlangen, daß er sich der Gefahr aussetzen sollte, sein baares Geld, dessen Besitz für ihn nicht zweydeutig ist, gegen einen Werth, der ihn in Verlegenheit setzte, oder Unruhen verursachte, umzu-tauschen? Diese Gattung von Werthe würde alsdann nicht mehr im Umlaufe bleiben. Man würde das Herz nicht haben, sich damit zu beladen. Man würde sein Geld im Kasten behalten, das Vertrauen würde verschwinden, und die Handlung, die sich nur durchs Vertrauen erhält, würde gar bald vernichtet werden.

Dies hat man auch in der Verordnung von 1673 gar wohl eingesehen, und wir bitten, daß man hie mit uns alles dasjenige bemerken wolle, was sie für

die

die Eigenthümer solcher Effecten thun zu müssen geglaubt hat, wie auch den Grad der Begünstigung, dessen sie nach ihrem Willen genießen sollen.

Zuerst hat sie ihnen eben soviel Schuldner gegeben, als derer sind, die ihren Namen unter einen Wechselbrief geschrieben haben. Nach dem Willen dieser Verordnung haften alle diese Schuldner in *Solidum*, sowohl derjenige, welche den Wechsel gezogen, als derjenige, der ihn acceptirt, derjenige, der ihn indosirt, und derjenige, der ihn verbürget hat (1). (*qui en a donné son aval.*) Sie weist dieselben sämmtlich dem Einhaber als Gewährsmänner für einander, und als Bürgen seiner Zahlung an. Sie thut noch mehr; sie erlaubt ihm, selbige alle zu gleicher Zeit gerichtlich zu belangen. Sie will, daß im Falle nicht erfolgter Zahlung, der Einhaber des Wechselbriefes die Effecten aller dererjenigen, welche zur Ausfertigung dieser Urkunde beygetragen haben, gerichtlich könne anhalten lassen (2). Allein unter denen, welche sie vorzüglich auszeichnet, ist der Acceptant des Wechselbriefes. Gegen diesen beson-

D 2

ders

(1) Titel V, Art. 33.

(2) Art. 12.

ders erlaubt sie das Recht, sich derjenigen Zwangsmittel zu bedienen, welche die nicht erfolgte Bezahlung des Wechselbriefes nach sich ziehen muß. Nach der Protestirung, heißt es daselbst, Pann derjenige, welcher den Wechsel acceptirt hat, von demjenigen, welcher der Einhaber desselben ist, gerichtlich belangt werden (1); und demnach behält sie dem Einhaber des Wechsels zu gleicher Zeit, da sie ihm erlaubt, denen Acceptanten gerichtlich zu belangen, auch seine Rechte an alle diejenigen vor, die den Wechsel gezogen, oder indossirt haben.

Das Gesetz ist noch weiter gegangen. Es war demselben soviel an der Bezahlung der Wechselbriefe gelegen; es wollte dieselbe so sehr erleichtern; es sah sie für so nothwendig zum Besten der Handlung an, daß es jedermann, so zu reden, dazu aufgesodert, und ausdrücklich einen Artikel angeordnet hat, worinn es erklärt, daß derjenige, welcher, ohne dazu verbunden zu seyn, einen Wechselbrief mit seinem eigenen Gelde bezahlen würde, vermöge dieser Zahlung, und

durch

(1) Art. 11.

durch das bloße Factum dieser Zahlung, in alle Rechte des Einhabers des Wechselbriefes eintreten sollte, wenn gleich dieser ihn nicht in dieselben eingesetzt, noch sie ihm übertragen hätte (1).

Diese letzte Anordnung legt vornämlich den wahren Sinn der Verordnung an den Tag. Sie beweiset vollkommen, daß diese Verordnung das Interesse der Einhaber des Wechselbriefes dem Interesse aller dererjenigen, welche dazu beytragen, diese Urkunde auszufertigen, vorgezogen hat. Das Gesetz ist also der Meynung gewesen, das dies Interesse der Einhaber, mit dem Interesse der Handlung selbst schlechterdings in Verbindung stehe. Es war der Meynung, daß nichts von größerer Wichtigkeit wäre, als den Umlauf der Wechselbriefe zu erleichtern, weil es glaubte, daß man, um die Schnelligkeit dieses Umlaufs zu befördern, es gewissermaßen unmöglich machen müßte, der Zahlung derselben einiges Hinderniß in den Weg zu legen.

Uebrigens erfordert dies das selbsteigene Interesse der Banquiers. Es ist zu ihrem eigenen

D 3

Credit

(1) Art. 3.

Eredit notwendig, daß ihr bloßer Name Vertrauen erwecke, oder es unterhalte. Er muß, so zu reden, das Bildniß des Fürsten seyn, welcher die Münze prägen läßt; das Papier muß damit bestempelt bleiben, und nichts muß den Lauf, den sie demselben geben, aufhalten können.

Hieraus folgt, daß, so oft jemand im Commercium einen von einem Banquier, dessen Name ihn zum Vertrauen bewogen, acceptirten Wechselbrief empfangen, und er den Werth dafür bezahlt hat, kein Vorwand vorhanden ist, welcher den Banquier, als Acceptanten, von der Bezahlung dieses also verhandelten Wechselbriefs befreyen kann.

Dies ist der Grundsatz, den Pothier vestsetzt, wenn er sagt, daß "außer dem Falle eines Betrugs abseiten des Einhabers, der Acceptant denselben wegen des Betrags des Wechselbriefs verpflichtet bleibt (1).",

Dieser Grundsatz hat zur Grundlage bey dem zwischen dem französischen und neapolitanischen Hofe geschlossenen Tractate gedient, in welchem zwischen beyden Höfen als eine Fundamentalregel

(1) Traité du Contrat de Change, premiere Part.
Ch. 4. No. 120.

Regel in Handlungssachen verabredet worden, vor Gerichte keine andere Ausflucht abseiten des Acceptanten eines Wechselbriefes gegen den Einhaber, oder denjenigen, welcher ihn präsentiren würde, zu zulassen, als die Ausflucht des Betrugs zwischen dem Trassenten, und demjenigen, welcher den Wechselbrief empfangen haben würde (2).

Vergebens würde der Banquier behaupten, daß man ihn betrogen hätte; wenn er Wechselbriefe acceptirt, so ist es seine Pflicht, damit anzufangen, daß er die Leute, womit er sich in Geschäfte einläßt, recht wohl kenne, ehe er etwas mit ihnen unternimmt, und sein Vertrauen nur solchen schenke, die er als Leute, welche unfähig sind, ihn zu hintergehen, zu betrachten Ursache hat.

Diese Pflicht entsteht für ihn aus der Verbindlichkeit selbst, welche das Gesetz ihm auflagt, dem Einhaber eines Wechselbriefes Bürge für den Trassenten, welchem er denselben geben zu können, geglaubt hat, zu bleiben.

D 4

Weil

(1) Man sehe die Gazette de France vom verwichenen 19. December.

Weil der Banquier Bürge für den Trassenten ist, weil er dem Einhaber dafür steht, wenn derselbe nicht bezahlen kann, weil er förmlich verbunden ist, den Wechselbrief statt seiner zu bezahlen: so befindet er sich eben deswegen in der Nothwendigkeit, sich wohl nach den persönlichen Umständen des Trassenten zu erkundigen, und eben in dieser Erkundigung kann er Mittel finden, sich vor dem Betrüge, zu dessen Opfer der Trassent ihn möchte machen wollen, zu hüten.

Wenn hingegen der Banquier diese Erkundigungen verabsäumet, wenn er sich leichtsinnig einläßt, wenn er sich mit einem Manne von schlechtem Credit einläßt, warum sollte er denn nicht für den Ausgang stehen, wozu seine Unvorsichtigkeit selbst auf diese Weise der Anlaß gewesen wäre?

In dem rechtlichen Gutachten der Herren Tourton und Kavel wird gesagt, daß die Einhaber der Wechsel sich in dergleichen Umständen selbst zu zuschreiben haben, daß sie diejenigen, welche ihnen diese Effecten überließen, nicht wohl kannten.

Allein die Anmerkung ist nicht gegründet noch billig.

Wozu

Wozu braucht wohl der Einhaber eines Wechselbriefes die verschiedenen Indossenten zu kennen, durch deren Vermittelung dieser Wechselbrief in seine Hände kömmt? Weiset ihm nicht das Gesetz alle diejenigen als seine Schuldner an, welche ihre Unterschrift unter diesem Wechselbriefe oder auf der andern Seite desselben gesetzt haben? Sind sie nicht alle in Solidum verhaftet? Kann er nicht unter ihnen wählen? Kann er nicht alle zugleich belangen, oder auch seine Klage nur gegen einen einzigen richten, wie es ihm gutdeucht? Es ist ihm also zu seiner Sicherheit hinreichend, daß unter allen Namen, die er auf dem Wechselbriefe, dessen Einhaber er ist, geschrieben findet, ein einziger vorhanden sey, der ihn für seine Bezahlung stehen könne, und er braucht sich alsdann nicht weiter zu beunruhigen.

Gewöhnlich richten auch diejenigen, welche einen Wechselbrief empfangen, ihre ganze Aufmerksamkeit nur auf den Acceptanten. Da er es ist, welcher ihn bezahlen muß: so bekümmert man sich nur darum, ob er zahlfähig ist, und wenn diese Zahlfähigkeit wohl bekannt ist: so macht man gar keine Schwierigkeit, den Wechselbrief anzunehmen.

Dem Acceptanten allein kan also, wie wir schon gesagt haben, die Verbindlichkeit aufgelegt werden, sich nach denenjenigen, mit welchen er sich in Geschäfte einläßt, zu erkundigen, weil er allein Gefahr bey der Insolvenz läuft, in welche sie gerathen können, und er es überdieß auch ist, welchem die Gesetze den Einhaber zum Bürgen geben.

Zweytens, aber dies ist es noch nicht alles, hat der Banquier, auf welchen man den Wechsel zieht, und welchem man ihn präsentiert, vollkommen freye Hand, ihn anzunehmen, oder sich dessen zu weigern. Nichts verbindet ihn, sich zur Acceptation zu entschließen, und ihm ist nicht unbekannt, daß er sich durch diese Acceptation zum Hauptschuldner des Wechselbriefes macht, welcher der Gegenstand davon ist. Er weiß, daß sein Name hauptsächlich den Umlauf desselben befördert; daß er, so zu reden, der Schöpfer desselben ist, und daß selbst das Vertrauen, dessen er im Commerz geneußt, nur dazu dienen wird, die Verhandlung desselben zu beschleunigen; mit einem Worte, er hat alle Verbindungen, die er ein-

eingeht, vor Augen; er muß also dasjenige, was er zu thun im Begriffe ist, sehr wohl überlegen.

Ueberdies ladet ihn das Gesetz selbst dazu ein; es legt ihm die Verbindlichkeit auf, nur schriftlich zu acceptiren (1), und giebt ihm durch diese so weise Verordnung Gelegenheit an die Hand, die Entschliessung, welche er nehmen muß, noch reiflicher zu überlegen.

Auch selbst die Gewohnheit, welche den Banquiers zu Paris eigen, und anderer Orten unbekannt ist, die Wechselbriefe, die man ihnen präsentirt, vier und zwanzig Stunden bey sich zu behalten, ehe sie erklären, ob sie ihre Acceptation darunter setzen, oder sie verweigern wollen, ist noch ein neues Mittel, sich die Erkundigungen zu verschaffen, deren sie benöthiget seyn, oder die ihnen nützlich seyn können.

Wie sollten also die Banquiers für die Folgen einer Acceptation nicht stehen, wovon man vermuthet, daß sie dieselbe nicht eher unter einen Wechselbrief gesetzt haben, bis sie alle Vorsichtsmit-

(1) Article 2.

mittel angewendet haben, die diese Acceptation selbst nothwendig machte?

Hierzu kommt noch folgendes. Wenn die Banquiers einen Wechselbrief acceptiren; so hindert sie nichts, dem Worte acceptirt, welches sie zu unterschreiben pflegen, die Benennung der Summe beizufügen, die der Wechselbrief beträgt, und für welche sie ihn acceptirt haben wollen.

Schon vor geraumer Zeit haben Schriftsteller ihnen diesen Rath gegeben, und unter andern hat Pothier sie daran erinnert. Er sagt in seinem *Traité du Contrat de Change*, welcher in jedermanns Händen ist, "daß der Acceptant, welcher Verfälschungen befürchten möchte, mit Buchstaben hinzusetzen könnte: acceptirt für die Summe von so und so viel (1).

Und wenn das Gesetz nicht geglaubt hat, daß es ihnen dieses vorschreiben müsse, so geschah es ohne Zweifel deswegen, weil es glaubte, sich auf sie selbst wegen der Sorge, die dienstlichsten Vor-sichtsmittel zu ihrer Sicherheit anzuwenden, verlassen zu können.

Den

(1) -Part. premiere & 3, N. 35.

Den Banquiers ist überdieß der Grundsatz, den Pothier gleichfalls vestgesetzt hat, nicht unbekannt, daß, "wenn in der Acceptation keine Summe angezeigt ist, alsdan angenommen wird, daß sie auf die Summe, welche im Wechselbrieife benannt worden, gemacht ist. (1)", Es ist also erstaunlich, daß sie eine so einfache Formalität unterlassen, die allein hinlänglich wäre, allen Betrügereyen, die man begehen kan, vorzubeugen.

Mit einem Worte, hier ist eine Anmerkung zu machen, die in der That auffallend ist:

Es hing wirklich von den Herren Tourton und Navel, wie auch Galet de Santerre ab, allen Betrügereyen, die, nach ihrer Behauptung, mit den Wechselbrieifen, welche sie acceptirt haben, vorgenommen worden sind, vorzubeugen, wenn sie die einfache Vorsicht, welche ihnen durch die Natur der Negociation selbst, wozu man sie bewog, hätte an die Hand geben sollen, gebraucht hätten, nur mit der Anzeige der Summe, welche darin benannt war, zu acceptiren.

Von den Einhabern der Wechsel hingegen hingegen hieng es nicht ab, diese Betrügereyen zu

(1) N. 48.

vermeiden oder sie einmahl zu bemerken; sie müssen also auch nicht, sondern diese Banquiers allein müssen dafür stehen.

Allein warum wollte man doch, heißt es in dem rechtlichen Gutachten für die Herren Tourton und Bauer, daß die Banquiers für einen Betrug verantwortlich seyn sollten, welcher den Ausdruck des Werths der Wechselbriefe, welche sie angenommen haben, betrifft, wenn man doch gezwungen ist, einzuräumen, daß sie nicht verbunden sind, für den Betrug zu haften, welcher die Acceptation selbst beträfe?

Die Ursache ist ganz einfach, weil nämlich zwischen diesen beyden Fällen keine Aehnlichkeit vorhanden ist.

In dem Falle einer Verfälschung, welche die Unterschrift des acceptirenden Banquiers beträfe, kan dieser Banquier natürlicher Weise für die Veränderung nicht stehen, welche begangen worden ist, weil es nicht von ihm abhieng, daß ein Verfälscher seine Unterschrift, ohne daß er etwas davon wüßte, nicht nachmachte und derselben mißbrauchte.

Gingegen in dem Falle, wo die Verfälschung nur den Ausdruck des Werths betrifft, ist es ein
Ver

Versehen des Banquiers, welcher sich den Vorwurf zu machen hat, daß er sich entweder auf eine zu leichtsinnige Art mit einem treulosen Menschen eingelassen, oder daß er seine Acceptation nicht auf eine solche Art geschrieben hat, daß die Veränderungen, die man machen konnte, dadurch verhindert wurden.

Dies ist der Unterschied, den die Schriftsteller machten. Pothier sagt sogar ausdrücklich, "daß man allemahl zur Entschädigung verbunden ist, so oft man Anlaß zur Verfälschung giebt, weil man, indem man den Wechselbrief schrieb, die nöthigen Vorsichtsregeln, um dem Betrüge vorzubeugen, nicht beobachtet hat (1)."

Man muß sich also an diese Vorsichtsregeln halten, und dieß führt uns, wie man sieht, natürlicher Weise zu den Vorwürfen, welche wir den Herrn Tourton und Ravel, wie auch Galet de Santerre zu machen, und welche wir jetzt vorzutragen haben.

Bisher haben wir unser Raisonnement nur nach den Begriffen, welche die Grundsätze uns anzeigen

(1) Part. premiere, chap. 4. n. 99.

anzeigten, und nach den Regeln, welche sie uns vorzeichnet, angestellt. Wir haben uns noch nicht die geringste Anmerkung über die Thatfachen erlaubt, und gleichwohl glauben wir bloß durch die Macht der Grundsätze bereits bewiesen zu haben, daß, wenn ein Banquier, indem er Wechselbriefe annimmt, auch nur im geringsten verabsäumt hat, die dienlichen Vorsichtsmittel anzuwenden, um den Veränderungen derselben vorzubeugen, er auf das strengste gehalten ist, den ganzen Werth derselben zu bezahlen; wie viel Nachdruck wird denn dieser Beweis nicht von neuem dadurch erhalten, wenn wir denselben durch alle diejenigen Anmerkungen werden bestätigt haben, welche wir jetzt über die Natur der Negotiation, in welche die Herren Fourton und Navel, wie auch Galet de Santerre sich einzulassen die Schwachheit gehabt, über die Gattung der Leute, mit welchen sie sich in dieselbe eingelassen, und vornämlich über die erstaunliche Unvorsichtigkeit, womit sie dieselbe vollendet, vorzutragen haben?

Es ist jetzt Zeit uns in diese Untersuchung einzulassen.

S. II.

Anmerkungen über die Thatsachen.

Leute von gar keinem Ansehen in der Handlung, ohne bekannte Hülfquellen, ohne einen gewissen Wohnort, ja sogar ohne Namen, melden sich bey einem der Häuser der Banquiers zu Paris, die in dem größten Credit und Ansehen stehen, und machen demselben den Antrag zu einer Negociation von mehr als einer Million.

Dies Haus, welches auf diesen bloßen Antrag ein Mißtrauen gegen diejenigen faßt, die ihn machten, fängt damit an sie zu befragen, und ist mit ihren Antworten nicht zufrieden. Es zieht hernach Erkundigungen von ihnen ein, und diese Erkundigungen thun demselben noch weniger Genüge. Es entschließt sich, sie abzuweisen.

Eben diese Leute wenden sich darauf an das Haus eines andern Banquiers, welches in eben so großen Ansehen, wie das erste steht, und auch eben so aufmerksam und ordentlich ist. Sie schlagen demselben eben dieselbe Speculation vor, fin-

E

den

den es eben so abgeneigt, und werden gleichfalls abgewiesen (1).

Vielleicht ermüdet, aber nicht abgeschreckt, (denn die Gierigkeit ist geduldig,) melden sich eben diese Leute bey den Herren Fourton und Ravel, wie auch Galet de Santerre, und werden angenommen.

Hey diesem ersten Anblicke hat man vielleicht das Recht über die so willfährige Gefälligkeit der Herren Fourton und Ravel, wie auch Galet de Santerre zu erstaunen, deren Redlichkeit gewiß keinem Zweifel unterworfen ist.

Diesen Banquiers war in der That nicht unbekannt, daß es ihre erste Pflicht wäre, diejenigen genau zu kennen, mit welchen sie sich in Geschäfte einliessen; daß diese Pflicht ihnen von dem Gesetze selbst aufgelegt wäre, welches sie zu Gewährsmännern derselben machte; daß sie ihnen gleichfalls durch die Sorge für ihren eigenen Credit aufgelegt wäre, welche ihnen anrieth, ihre Unterschrift keinen Menschen anzuvertrauen, die

fähig

(1) Jedweden zu Paris sind die beyden Häuser der Banquiers bekannt, von welchen hier die Rede ist.

fähig wären derselben zu mißbrauchen, und daß auch endlich die Ehrlichkeit selbst ihnen diese anbe-
fehle.

Haben Sie alles gethan, was sie thun muß-
ten, um diese Pflicht zu erfüllen? Wir wollen
in ihrer Geschichtserzählung nachsehen.

Die Herren Tourton und Ravel sagen in die-
ser Geschichtserzählung: "daß einer der Associr-
ten des Hauses Simon, Vellaucq und Compagnie
gegen das Ende des verwichenen Augusts zu
ihnen gekommen sey, und ihnen den Antrag
gemacht habe, diesem Hause ihrem Credit zu bewil-
ligen."

Diese Banquiers nennen diesen Associrten
nicht. Aber warum nennen sie ihn nicht? Sollten
sie ihn etwan nicht gekannt, oder sollten sie sich
gefürchtet haben, zu gestehen, daß dieser Associrte
der Herr la Corregge war, der bey der Polickey im
übeln, und bey dem Commerz in noch schlimmern
Rufe steht, da er zweymahl Banckerott gemacht
hat, einmahl zu Bourdeaux und das andere mahl
zu Paris?

Wenn sie den Herrn la Corregge nicht gekannt
haben, wie konnten sie denn darein willigen, sich

mit dem Hause, welchem er associirt war, einzulassen?

Wenn sie ihn gekannt haben, wie konnten sie es wagen, sich mit diesem Hause einzulassen?

Die Herren Tourton und Kavel behaupten in ihrer Geschichtserzählung, „daß das Haus von Simon und Bellaucq freylich im Commerze eben nicht sehr bekannt war; daß es aber gleichwohl Geschäfte machte, und seine Zahlungen ordentlich leistete.“

Zuerst ist dies nichts, als ein Vorwand, dessen diese Banquiers sich bedienen, um, wo möglich, die Unvorsichtigkeit, zu rechtfertigen, welche sie, wie sie selbst wohl einsahen, begangen hatten.

Eigentlich aber war das Haus von Simon, Bellaucq und Compagnie nicht bekannt, machte wenige oder gar keine Geschäfte, und leistete seine Zahlungen so wenig ordentlich, daß es vielmehr verschiedene Urtheile gegen sich hatte; und überdies war es ein gewisser la Correege, welcher die Geschäfte dieses Hauses unter der angeblichen Firma zweener noch unbekannter Leute, als er selbst, trieb, und nach seinem Gefallen in Bewegung setzte.

Allein

Allein wenn man auch den Vorwand der Herren Tourton und Navel, so wie sie ihn vorbringen, annimmt, warum haben sie sich denn nicht, da sie gestehen, daß das Haus von Simon und Bellaucq wenig bekannt war, bemühet, genauere Erkundigungen von diesem Hause einzuziehen? Warum hat vornämlich der weitläufige Umfang des Geschäftes, welches dasselbe ihnen antrug, ihnen dies Verlangen nicht eingeflößet? Warum haben sie sich so blindlings mit einer Negotiation abgegeben, die ihnen so viel Mißtrauen einflößen mußte?

Aber dies ist noch nicht alles. Dies Haus von Simon und Bellaucq, welches den Herren Tourton und Navel, wie auch Galet de Santerre den Antrag machte, ihm einen ungeheuren Credit zu bewilligen, machte ihnen nicht den Antrag, selbst auf sie zu ziehen. Es machte ihnen, nach ihrem eigenen Geständnisse den Vorschlag, durch andere Häuser auf sie trassiren zu lassen.

Aber ohne Zweifel kannton die Herren Tourton und Navel, wie auch Galet de Santerre doch wenigstens diese andern Häuser; ohne Zweifel wußten sie, daß zu Rouen ein Handlungs-Haus

unter der Firma von Jean Bechade und Compagnie vorhanden war; daß zu Bordeaux ein anderes unter der Firma von Jean Dubosc vorhanden war; und daß zu Lyon noch ein anderes unter der Firma von David Ryom und Compagnie vorhanden war; sie werden ohne Zweifel in dieser Rücksicht Untersuchungen angestellt und zuverlässige Erkundigungen eingezogen haben?

Keinesweges. Die Herren Tourton und Kavel kannten nicht einmal den Namen dererjenigen, mit welchen sie sich, nach dem gemachten Vorschlage, in Geschäften einlassen sollten, und erkundigten sich auch nicht darnach. Sie verabsäumen es, die geringste Erläuterung, in Ansehung derselben, einzuziehen. Sie willigen darein, über zweyhundert und fünfzig Wechselbriefe für Leute zu acceptiren, von deren Daseyn sie auch nicht einmahl ein Zeugniß haben. Sie haben solche Eile, sich mit ihnen einzulassen, daß man fast sagen kan, daß sie befürchteten, von den persönlichen Umständen dererjenigen unterrichtet zu werden, mit welchen sie so plötzlich in eine so wichtige Beziehung treten.

Wir bitten gleichwohl zu bemerken, daß es für die Herren Tourton und Kavel desto nöthiger

ger war, sich alle Gewißheit in Ansehung derselben zu verschaffen, welche ihnen den Vorschlag thun ließen, eine so große Menge Wechselbriefe auf sie zu ziehen, daß diese Wechselbriefe auf die Ordre des gewissen Bechade, Dübosc und Ryon gezogen waren, daß alle auf Valuta in sich selbst gestellt waren, und daß sie nicht anders, als auf ihr Aviso, bezahlt werden konnten.

Wir bitten, daß man auch bemerke, daß, wenn diese Banquiers nur die geringste Erkundigung eingezogen, wenn sie nach Bordeaux, Lyon und Rouen geschrieben; wenn sie nur zu Paris die Häuser einiger Banquiers gefragt hätten, sie vernommen haben würden, daß Bechade zu Rouen nur in den Gefängnissen bekannt gewesen war; daß La Correge das Beneficium cessionis honorum ergriffen hatte; daß dem Simon seit dreißig Jahren die Verwaltung seines Vermögens untersagt war; daß Bellancq vier Bankerotte überlebt hatte (1), und daß mit einem Worte weder zu Rouen, noch zu Lyon, noch zu Bordeaux ein Handels-Haus

§ 4

unter

(1) Alle diese Fakta sind erwiesen, und man wird den Beweis davon beybringen.

unter der verschiedenen Firma, die man ihnen angab, vorhanden war; sondern alle diese Firmas bloße Chimären waren.

Wie so? Die Herren Tourton und Ravel halten es nicht der Mühe werth, dasjenige zu thun, was man täglich in der Handlung thut? Sie wollen nicht wissen, mit welchen sie sich einlassen? Sie bequemen sich, mit erdichteten Wesen zu negotiiren? Sie willigen darein, eine ungeheure Menge von Wechselbriefen für Personeen zu acceptiren, die nicht vorhanden sind? Und da sie also selbst mit dem Vertrauen ihr Spiel treiben, wovon sie versichert waren, daß ihr Name es einflößen müßte; so erregen sie dieß Vertrauen durch ihre Unterschrift, und verrathen es durch ihr Betragen.

Wir hatten, sagen sie, unsre Sicherheit. Man hatte sich gegen uns erboten, Actien der Disconto-Casse in unsere Hände niederzulegen, um uns wegen unsrer Acceptationen zu decken.

Sie hatten ihre Sicherheit sagen sie; aber hatte das Publicum denn auch die seinige? Haben Banquiers, welche eine große Menge Effecten in Umlauf bringen, weiter nichts zu besorgen, weil sie

sie selbst gedeckt sind? War ihr Interesse das einzige? Und glauben sie, daß es ihnen bey einer Negotiation, welcher Treue und Glauben in verschiedenen Plätzen in Europa, so zu reden, zum Canal dienen sollte, und ohne welche dieselbe nicht Statt haben konnte, erlaubt war, nur für sich allein zu sorgen?

Sie hatten ihre Sicherheit — Allein verband sie das Gesetz nicht, nur mit wahren Trassenten zu contrahiren? Sieht nicht das Gesetz dem Einzhaber eines Wechselbriefes nicht allein denjenigen, der ihn acceptirt, sondern auch denjenigen, welcher ihn zieht, zu Schuldnern? Hieng es wohl von ihnen ab, diesen Negreß, den das Gesetz in Ermangelung des einen gegen den andern vorbehalten hat, zu vereteln? Konnten Sie den Einhabern ihrer Wechsel durch ihr Verfahren die ihnen von dem Gesetze verliehene Befugniß rauben, auch die Trassenten zu belangen?

Sie hatten ihre Sicherheit. — Allein konnten sie nicht durch unvermuthete Zufälle in diesem Zwischenraume außer Stande gerathen, zu bezahlen? Konnten die Acten, die man in ihre Hände niedergelegt hatte, nicht einen großen Theil ihres

E 5

Werths

Werths verlieren? Konnten ihre Wechselbriefe nicht verfälscht werden? Mit einem Worte, konnte sich nicht irgend eine Begebenheit erdugen, welcher ihre angebliche Sicherheit kein Hinderniß hätte entgegen setzen, noch zu einem Mittel dagegen hätte dienen können?

Nun, sie hatten ihre Sicherheit. — Aber wie? hat ein sorgfältiger Banquier, welcher auf die Erhaltung des Vertrauens, dessen er geneußt, eifersüchtig ist, gar keine Bedenklichkeit wegen einer Negotiation, die man ihm anträgt, sobald er die gehörige Vorsicht angewendet hat, sich des Vortheils, den sie ihm verspricht, zu versichern? Wird ihm alles erlaubt, oder leicht, weil er der Gefahr, persönlich dabey Schaden zu leiden, nicht ausgesetzt ist, sondern das Publicum allein in Gefahr setzt. Hatte man nicht auch den andern Banquiers, welchen man eben denselben Antrag, wie ihnen, gemacht hatte, dieselbe Sicherheit angeboten; und hat diese Betrachtung sie wohl bewegen können, ihren Namen denjenigen anzuvertrauen, welchem sie den ihrigen nicht verweigert haben?

Wir

Wir wollen also hier, dies Vertheidigungs- oder vielmehr Entschuldigungs-Mittel, welches die Herren Tourton und Ravel in ihrer Geschichtserzählung zu ihrer Rechtfertigung angeführt haben, beyseite setzen. Das Betragen, welches sie beobachtet haben, ist nicht zu entschuldigen. Sie sind überzeugt, daß sie sich mit Leuten, die in einem schlimmen Rufe stunden, mit Leuten, die keine Mittel, keinen gewissen Wohnplatz, keine Ehre, keinen Namen hatten, mit Personen, die nicht vorhanden waren, eingelassen haben; sie haben sich mit ihnen eingelassen, ohne Erkundigung einzuziehen; sie haben keine Vorsicht angewendet, um sie kennen zu lernen, sie haben auch keine anwenden wollen, und gleichwohl haben sie dem Publico eben diese Leute, als seines Vertrauens würdig, dargestellt, weil dieselben ihr Vertrauen erhalten hatten.

Aus diesem ersten Gesichtspuncte betrachtet sind also diese Banquiers strafbar, weil sie sich nach den Anordnungen des Gesetzes, nach den Handlungsgebräuchen, nach demjenigen, was sie dem Publicum schuldig waren, nach demjenigen, was sie sich selbst schuldig waren, nicht gerichtet haben

haben; und mehr brauchte es gewislich nicht, um sie für den Ausgang verantwortlich zu machen, wovon, wenn es nach ihrem Willen gieng, die Einhaber ihrer Wechselbriefe die Opfer werden sollten.

Allein weit gefehlt, daß wir den Herren Tourton und Navel bloß in Beziehung auf die Personen Vorwürfe zu machen haben sollten; dies findet auch in Beziehung auf die Sachen statt.

Wie war es wohl möglich, daß die Natur der Negotiation selbst, die man ihnen antrug, nicht einen Augenblick ihre Aufmerksamkeit auf sich gezogen hätte, und wie hat sie ihnen so einfach, wie sie behaupten, vorkommen können?

Nach der Geschichtserzählung der Herren Tourton und Navel hat das angebliche Haus von Simon und Bellaucq und Compagnie ihnen den Antrag gemacht, Tratten für ansehnliche Summen auf sich machen zu lassen, und ihnen den Betrag ihrer Acceptationen zum voraus in Actien der Disconto-Casse, die es in ihre Hände, jede zu 7000 Livres gerechnet, obgleich die Actien damals 7600 Livres galten, niederlegen wollte, zuustellen.

Aber

Aber wie kann ihnen denn eine solche Negotiation nicht verdächtig vor? Und wo war denn der Vortheil, den sie denenjenigen verschaffen konnten, welche sie mit ihnen unternahmen? Wozu diese Art eines Kaufs von Wechselbriefen? Warum ward dieß Papier dem wirklichen baarem Werthe vorgezogen? Warum ward dieser so sehr unter dem Cours in ihre Hände niedergelegt. Was hatte man vor?

Die Herren Tourton und Ravel sagen in ihrer Geschichtserzählung, daß es den Häusern aller Banquiers bekannt ist, daß die Speculationen, die man seit einigen Jahren macht, oft zu Unternehmungen Anlaß geben, die sie ihnen das Haus von Simon und Bellaucq antrug.

Freylich hat man seit einigen Jahren sich einer Handels- oder vielmehr Spielwuth überlassen, die in ein sehr anstößiges und ärgerliches Verfahren ausgeartet ist, und sehr kühne Unternehmungen hervorgebracht hat. Freylich ist eine neue und bis zu unsern Zeiten unbekannte Art von Speculanten entstanden, welche so zu reden eine Auflage auf die unersättliche Begierde nach Vermögen, die sich jetzt aller Gemüther bemächtigt hat, und sie martert,

ange-

angelegt, und aus der Handlung eine Art von Akademie gemacht haben, wo sie ohne Schaam mit der Waruße des Publicum ein Gewerbe treiben, und den wahren Reichthum durch Hoffnungen verschlingen. Allein schickte es sich wohl für solche Banquiers, wie die Herren Tourton und Navel, dergleichen Unternehmungen mit ihrem Namen zu decken? Und war nicht vielmehr dieser Wahnsinn einer Begierde, die sich selbst betruget, und sich durch ihre eignen Ausschweifungen aufreibt, für sie noch ein neuer Bewegungsgrund, gegen die Art der Negotiation, die man ihnen antrug, auf ihrer Hut zu seyn.

Aber wenn die Herren Tourton und Navel, wie auch Galet de Santerre in dieser Negotiation nichts sahen, was ihr Mißtrauen erregen konnte, erstaunten sie denn nicht wenigstens über die Form, die man derselben gegeben hat, und die den Regeln so sehr zuwider ist?

Wir lesen auch noch in ihrer Geschichtserzählung, daß es am Ende des Augusts war, da man ihnen die so große Operation antrug, in welche sie willigten; daß sie am ersten Sept. von Paris den Avisbrief empfingen, welcher ihnen meldete, daß
Jean

Jean Bechade und Compagnie für 127,000 Livres
Tratten auf sie gezogen hätten, und daß zu der Zeit,
da man schrieb, die Tratten schon seit dem 20. Au-
gust gezogen waren.

Was? auf solche Art negociiren die Herren
Tourton und Kavel? mit dieser unglaublichen
Leichtsinnigkeit nehmen sie so wichtige Operationen
vor? man zieht überaus große Tratten auf sie, und
der Avisbrief begleitet das Verzeichniß dieser Trate-
ten nicht? Der Avisbrief ist von Paris und die
Tratten sind von Rouen? Der Avisbrief ist vom
ersten September und die Tratten sind vom
vonn zwanzigsten August. Jean Bechade und
Compagnie, oder Vilfen für sich selbst (1) ist es,
welcher diese Tratten zieht, und weder Bechade
noch Vilfen melden dieses den Herren Tourton und
Kavel, sondern nur Simon und Bellaucq? Alle
diese Tratten werden auf Ordre des Bechade gezo-
gen, und seinem Avis zufolge sollen die Herren
Tourton und Kavel sie bezahlen, und sie bekommen
kein Avis von Bechade. Der Sitz der Negotia-
tion

(1) Man bemerkte, daß ein großer Theil der ersten
Tratten von Vilfen per Procuram von Bechade
ist; und die Herren Tourton und Kavel haben
weder den Bechade, noch den Vilfen je gekannt.

sion scheint zu Rouen zu seyn, und zu Paris wird alles vollzogen.

Allein fiel es den Herren Tourton und Navel nicht in die Augen, daß alle diese Tratten zu Paris gemacht waren? War es nicht augenscheinlich, daß es folglich keine wahre Wechselbriefe waren, daß keine Uebermachung von einem Platze zum andern Platze da war, wie die Verordnung es erfordert, daß sie so gar zum voraus datirt waren, obgleich die Verordnung dieses bey der Strafe einer begangenen Verfälschung verbietet (1).

Und die Herren Tourton und Navel haben nichts von allen diesen Umständen bemerkt, welche sie doch so erstaunlich hätten finden sollen?

Sie

(1) Auffer dem 26. Artikel der Verordnung, welcher bey der Strafe eines Falsum zu antedatiren verbietet, kennet auch jedermann die Verordnung des Chatelet von 14. October 1680, worin "allen und jeden verboten wird, falsche Wechselbriefe machen, sie aus Städten und Plätzen, wo sie nicht genächt sind, datiren, und sie fälschlich mit Namen von Trassenten und Indossenten unterzeichnen zu lassen; den Wechsel-Agenten, sie zu verhandeln und allen und jeden, sie zu acceptiren bey den in den Verordnungen gegen die Verfälscher gesetzten Strafen, u. s. w., "

Sie haben nichts sehen wollen; nichts hat ihnen Einhalt gethan? Sie haben Tratten, die eines Falsum überwiesen sind, mit ihrer Unterschrift beehret; und sechs ähnliche Operationen sind alle mit denselben Charakteren der Vorbereitung zu einem Betrüge auf einander gefolgt, und nichts hat ihnen die Augen öffnen können? Man läßt sie mit drey verschiedenen Häusern Geschäfte machen, und ob es gleich ein allgemeiner Handlungsgebrauch ist, immer Avisbriefe mit dem Verzeichnisse der Wechsel, die man zieht (1), zusenden, so empfangen doch die Herren Tourton und Ravel keine Avisbriefe von irgend einem dieser Häuser, und beunruhigen sich darüber gar nicht?

Sind dieß nicht Unvorsichtigkeiten, sind dies nicht Fehler genug abseiten dieser Banquiers?

Indessen ist es doch noch nicht alles. Nach ihrer eigenen Sage macht man ihnen einen Antrag zu einer überaus großen Unternehmung, und anstatt

(1) Es ist niemanden unbekannt, daß bey den Handlungsoperationen immer zween Avisbriefe da sind; einer von dem Hause, welches die Tratten selbst zieht, und der andere von demjenigen, welches sie ziehen läßt.

statt Wechselbriefe auf große Summen von ihnen zu verlangen, verlangt man von ihnen eine Menge auf kleine Summen.

Und die Herren Tourton und Navel sind so gefällig, in diese Art von Zerstückelung zu willigen? Sie gestatten, daß man kleine Wechsel bis zu 400 Livres auf sie zieht, und gegen den allgemeinen Bankgebrauch acceptirten sie diese Wechselbriefe von 400 Livres auf drey Monat *a Dato*, und acceptiren sie als zahlbar bey der Discontocasse, ob es gleich bey ihnen ein unverletzlicher Gebrauch ist, alle Tratten, die unter tausend Livres sind, in ihrem Hause zu bezahlen?

Hierzu kommt noch dieses. Man präsentirte ihnen eine Menge correspondirender Wechsel von 4000 und 400 Livres, von 5000 und 500 Livres, von 6000 und 600 Livres, und diese Ähnlichkeit kommt ihnen nicht außerordentlich vor? sie erregt bey ihnen keinen Argwohn, sie verursacht ihnen keine Unruhe?

Die Herren Tourton und Navel lassen sich auch nicht einmahl das Materielle dieser Wechselbriefe zur Erinnerung dienen. Gleichwohl scheint ihnen die Schrift, ihrer Geschichtserzählung zufolge, ursprünglich combinirt gewesen zu seyn. Diese
Com.

Combinirung hätte ihnen also auffallen, sie hätten sie wahrnehmen sollen. Sie führen dieselbe jetzt zur Entschuldigung an; warum sind sie denn damahls gar nicht aufmerksam darauf gewesen.

Diese Banquiers versichern, daß die Veränderungen, über welche sie klagen, auf zweyerley Art gemacht seyn müssen, indem in einigen Wechseln das Wort cent in mille verändert, und von andern das Wort am Ende der Zeilen abgeschnitten, und zu Anfange der folgenden Zeilen wieder hinzugefügt, statt des Worts cent aber das Wort mille gesetzt worden.

Wenn aber die Verfälschung begangen worden, indem man aus dem Worte cent das Wort mille machte: so war das Wort cent ursprünglich schon so geschrieben, daß es leicht in mille verändert werden konnte, und die Herren Tourton und Navel sind in der That selbst gezwungen, dies in ihrer Geschichtserzählung zugestehen (1); wie sind sie denn nicht, als man diese übermäßige Menge kleiner

F 2

Wechs.

(1) Die Schrift schien ursprünglich, sagen die Herren Tourton und Navel in ihrer Geschichtserzählung S. 13 und 14, so combinirt gewesen zu seyn, daß das Wort cent gar leicht in mille verändert werden konnte.

Wechselbriefe von ihnen verlangte, auf den Verdacht des strafbaren Misbrauchs gekommen, den man davon machen konnte?

Wenn hingegen die Verfälschung dadurch geschehen ist, daß der hintere Theil des Wechsels abgeschnitten, und das darauf befindliche Wort zu Anfange der folgenden Zeilen gesetzt ward; so war zu Anfange dieser Zeilen ein ziemlich großer leerer Raum, um die Summen einzufüllen; und warum bedienten sich denn die Herren Tourton und Ravel in diesem Falle nicht des so einfachen und so bekannten Vorsichtsmittels, welches geschickt ist, alle Veränderungen zu verhüten, diesen leeren Raum durch Querstrieche selbst auszufüllen?

Pothier macht eine sehr richtige Anmerkung; er sagt: „daß man von einem Banquier von Profession in Ansehung der Untersuchung der Wechsel, die man ihm präsentiert, mehr fodern muß, als von einer andern Person, auf welche diese Wechsel gezogen sind, und die nicht von diesem Stande ist (1).“

Hier hätten die Herren Tourton und Ravel eine desto genauere und sorgfältigere Untersuchung an

(1) Nr. 35.

anstellen sollen, da man von ihnen eine große Menge Wechselbriefe foderte, da man sie für ansehnliche Summen foderte, und sich der sonderbare Umstand dabey zeigte, daß man von ihnen verlangte, diese Summen in kleine Wechselbriefe zu theilen.

Und gleichwohl haben diese Banquiers nichts gesehen; nichts untersucht. Sie haben ihre Unterschrift zwey hundert und fünf und funfzig mahl unter diese Wechselbriefe gesetzt, die zum Vortheile von einerley Personen gezogen waren, ohne daß sie den geringsten Verdacht hatten, und ihre Blindheit gieng so weit, daß sie in ungemein kurzer Zeit sechs Operationen vollzogen, die sämtlich eben so wichtig, eben so wunderlich und von solcher Art waren, daß sie Mißtrauen bey ihnen hätten erregen sollen; und gleichwohl empfanden sie es gar nicht?

Und jetzt, da sie vor sich selbst alle die Fehler, welche sie begangen haben, nicht verbergen können, jetzt möchten sie gerne die Fehler auf diejenigen schieben, in deren Hände diese Wechsel gekommen sind. Ist dieß gerecht? Liegt es denen, die gar kein Mittel gehabt haben, sich vor den Veränderungen zu hüten, die man mit diesen Wechselbriefen,

fen, deren Einhaber sie sind, vorgenommen hat, ob, für diese Veränderungen zustehen, oder denen, welche Vorstichtsmittel, um ihnen vorzubeugen, anwenden konnten und keine angewendet haben?

Hier ist vornämlich der große Grundsatz, nach welchem dieser Streit entschieden werden muß.

Es ist zuverlässig gewiß, daß es nicht von den Einhabern der Wechselbriefe abhieng, sich vor den Verfälschungen zu hüten, welche man gerne auf sie schieben möchte. Sie haben dieselben auf Treue und Glauben angenommen; sie haben selbige wegen der Unterschrift der Banquiers, welche sie acceptirt hatten, angenommen. Sie haben selbige aus den Händen der Wechsel-Mäkler oder anderer öffentlichen Personen empfangen. Sie haben noch mehr gethan. Die meisten unter ihnen, die darüber erstaunten, die Namen der Herren Tourton und Navel bey den Namen unbekannter Leute zu finden, begaben sich zu diesen Banquiers, um sich aus ihrem eigenen Munde von der Wahrheit dieser Acceptationen zu überzeugen, und bekamen zur Antwort, daß sie wahr wären. Was für Vorwürfe kann man ihnen also machen?

Man

Man sagt in dem rechtlichen Gutachten der Herren Tourton und Kavel, „daß die Einhaber sich alle nöthige Mühe hätten geben sollen, um diejenigen, welche diese Wechsel an sie übertrugen, wohl kennen zu lernen.“

Allein außerdem, daß die Einhaber ganz und gar nicht nöthig hatten, in dieser Rücksicht die geringste Erkundigung einzuziehen, weil sie die größte Sicherheit in der Acceptation der Banquiers, die ihre wahren Schuldner waren, fanden, so kam auch der größte Theil dieser Wechselbriefe mit der Unterschrift der Trassenten und Acceptanten an sie. Wie hätten nun die Einhaber wohl vermuthen können, daß solche Banquiers, wie die Herren Tourton und Kavel ihr Vertrauen Leuten, die es nicht verdienten, würden gegeben haben. Wie hätten sie eine Veränderung in Wechseln, die in Blanco indossirt, und nur mit zwei Unterschriften versehen waren, vermuthen können? Und wenn man auch annähme, daß mehrere Indossenten da wären, wie hätten denn wohl die Einhaber, so bald der wesentliche Theil des Wechsels nicht verändert war, oder nicht verändert zu seyn schien, darauf fallen können,

daß diese Wechsel, seitdem sie aus den Händen der
 Trassenten gekommen, eine Veränderung ihrer
 Form erlitten hätten.

Dieser letzte Umstand ist hier vornämlich von
 sehr großem Gewichte.

Niemand kan in der That in Abrede seyn, daß
 die Veränderungen, die, wie man sagt, mit die-
 sen Wechselfn vorgenommen worden sind, so be-
 schaffen sind, daß sie auch der aufmerksamsten Un-
 tersuchung entgehen können. Selbst seit der Zeit,
 da dieser erstaunliche Streit entstanden ist, und
 soviel auch daran gelegen war, um sich von ihrem
 Daseyn zu überzeugen, haben sowohl die Einhaber
 der Wechsel, als die Banquiers selbst, sich verge-
 bens bemühet, sie zu entdecken; wie könnten denn
 die Einhaber, welchen es unmöglich war, sie zu
 entdecken, gehalten seyn, dafür zu stehen.

Von der Frage, von welcher hier die Rede ist,
 ist von Schriftstellern eben nicht gehandelt worden;
 aber sie haben von einer andern gehandelt, die nahe
 an diese gränzt, und die dazu auf dieselben Grund-
 sätze beruhet.

Unter andern wirft ein Rechtsgelehrter, wel-
 cher ein großes Werk von der Handlung und
 von

von Wechſeln geſchrieben hat, folgende Frage auf: (1)

“Der Einhaber eines Wechſelbriefes hat ihn
 “verfälſcht, und hat eine größere Summe hinein-
 “geſchrieben, als vorher in dem Wechſel ſtand.
 “Die Verfälſchung iſt ſo gemacht, daß eine auf-
 “merkſame und einſichtsvolle Perſon dadurch hin-
 “tergangen werden kan. Kan der Banquier,
 “welcher durch die Verfälſchung des Wechſelbriefs,
 “der ihm präſentirt worden, hintergangen, die
 “ganze Summe, die in demſelben benannt war,
 “bezahlt hat, dasjenige, was er mehr, als die
 “wahre urſprüngliche Wechſel benannte Summe
 “bezahlt hat, von dem Traſſenten, ſeinem Man-
 “danten, wiederſodern?,,

Dieſer Rechtsgelehrte beantwortet die Frage mit ja, wenn der Banquier ſich keine Vorwürfe zu machen hat. Quia in ſoluendo non fuit in aliqua culpa, & conſequenter recte ſoluendo eſt liberatus (2).

§ 5

Wenn

(1) Sacchia Tractatus de Commercio & Cambio.

(2) §. 2. gloſs. 2. quaſt. 15. Nr. 395.

Wenn hingegen der Banquier sich einen Vorwurf zu machen hat, si fuit in culpa, wenn er den Wechselbrief, den man ihn präsentirte, nicht mit großer Aufmerksamkeit, diligentia accurata, untersucht hat; wenn er die Wahrheit, die er nachzuforschen verbunden war, cum teneretur inquirere veritatem, nicht nachgeforschet hat; so darf er sich alsdann zu keiner Widersoderung Hoffnung machen, weil er einen Fehler begangen hat, und weil seine Fehler ihm das Recht nicht geben, andern zu schaden, sua culpa sibi & non aliis debet nocere.

Pothier nimmt dieselbe Meynung an, und legt eben dasselbe zum Grunde.

Nun aber tritt hier eben derselbe Grund ein, um die Sache zu entscheiden.

Die Banquiers sind es, welche, weil sie es an Vorsicht haben fehlen lassen, und dadurch, und durch ihre Nachlässigkeiten von aller Art, Gelegenheit zu den Veränderungen gegeben haben, die in den Wechseln, welche sie acceptirt haben, gemacht worden sind. Sie sind es, die weder auf die Gattung der Leute, womit sie sich einließen, noch auf die Natur der Negotiation, die ihnen anges

angetragen ward, noch auf die Form, in welcher diese Negotiation gemacht ward, aufmerksam waren. Sie sind es, welche ihre Unterschrift blindlings Personen, die auch nicht einmahl vorhanden waren, übergeben; mit einem Worte, sie sind es, welche Fehler begangen haben; ihnen allein also, aber nicht den Einhabern ihrer Wechsel, müssen ihre Fehler zur Last fallen.

Und wo sind überdieß diese Veränderungen, wovon man spricht, vorhanden. Wo hat man die Anzeige davon gefunden? Was für Beweis hat man davon?

Man sagt, daß dieser Beweis aus der Instruction entstehen wird; aber wie wird man es anfangen, um ihn zu bekommen?

Wird man es deswegen auf die Bücher der Herren Courton und Navel ankommen lassen?

Aber die Bücher eines Banquier oder Negotianten beweisen nichts für ihn.

Und überdieß ist es, ohne hier die geringste Anwendung auf die Herren Courton und Navel zu machen, deren Redlichkeit zu bekannt ist, als daß man nöthig hätte, auch selbst nur einem Verdachte dagegen vorzubeugen, hinreichend, daß es,
die

die Sache überhaupt genommen, nicht unmöglich ist, falsche Bücher zu machen, und daß die Banquiers sich mit den Trassenten verstehen können, um falsche Wechselbriefe im Commerz zu verbreiten, daß man also, in dergleichen Umständen den Büchern nicht trauen kan.

Oder wird man es auf die Correspondenz der Banquiers mit dem Hause Simon und Bellaucq, auf die Avisbriefe, welche sie von selbigen empfangen, auf die Listen, welche sie ihnen zugestellt, ankommen lassen?

Allein wie können Avisbriefe und Listen von dem Hause Simon und Bellaucq beweisen, daß die von Bechade, Ryon und Dubosc unterzeichneten Briefe falsch sind?

Oder wird man sich nach dem Berichte der Kunsterfahren richten?

Aber was wird denn diesen Kunsterfahren selbst dienlich seyn, um sich darnach zu richten? Welches wird das Vergleichungsstück seyn?

Es ist kein einziger Wechselbrief vorhanden, welchem man es ansehen kan, daß er erhöht ist. Es ist kein einziger vorhanden, dessen Buchstaben nicht rein, stark und unberührt sind. Es ist kein
einziges

einziges Wort, welchem man es ansehen kan, daß es durch ein Nadirmesser geschwächt oder verstümmelt worden ist; weder die Dinte, noch die Hand ist verschieden; alles scheint von derselben Feder, und auf einmahl geschrieben zu seyn. Wie werden es also die Kunsterfahren anfangen, um diese Veränderungen zu erkennen?

Wenn diese Veränderungen, wie man jetzt sagt, durch Abschneiden gemacht worden sind, so ist die Verlegenheit noch viel größer. Da das Ende, welches abgeschnitten worden, nicht mehr vorhanden ist: so kan es den Kunsterfahren nicht zu einer Grundlage dienen. Sie können mit einer Sache, die nicht vorhanden ist, nichts vornehmen. Sie können ihre stets so ungewisse, so zweydeutige und auf Muthmaassungen gegründete Kunst auch nicht an Worten beweisen, die zu Anfange der folgenden Zeilen angebracht, und nur an anderer Stelle gesetzt, nicht verfälscht worden sind. Alle Wechsel sind überdieß einander ähnlich, sie haben alle dieselbe Gestalt; ihre Zeilen haben dieselbe Länge. Das Wort mille (tausend) ist dasselbe in allen, wie auch die Worte deux (zwey) oder trois (drey) tausend Livres, welche unter den

den Wechselln von cent (hundert) keine übereinkommende haben. Wie wird man es also anfangen, um sie zu erkennen? Wer wird es unternehmen sie von einander abzusondern? Wer wird sich unterstehen zu sagen: dieser ist echt, und dieser ist falsch?

Die Herren Tourton und Navel haben freylich einen kürzern Weg gewählt; sie haben allen die Zahlung verweigert; sie haben sich so gar geweigert, diejenigen zu bezahlen, die einige Einhaber von ihnen selbst hatten acceptiren lassen, und sie also unmittelbar von ihnen selbst empfangen hatten. Sie haben sich gleichfalls geweigert, denjenigen Einhabern Zahlung zu leisten, welche, da sie anfänglich nur die Secundas in Händen hatten, die Primas vermittelt ihrer Wechselmäcker von den Herren Tourton und Navel, in deren Händen sie sich zur Acceptation befanden, hatten zurückfordern lassen.

Wenn gleichwohl eine Verfälschung bey diesen Wechselln vorhanden ist, woher kan sie denn wohl kommen? und würden die Herren Tourton und Navel sie nicht, wenn sie vorhanden wäre, verhehlt haben? und könnte man nicht sogar sagen, daß sie gewissermaßen Mitschuldige geworden wären, weil diese

diese Verfälschung nur in ihren Bureaux hätte be-
gangen werden können?

Hierzu kömmt auch noch dieses. In einigen
Protesten haben sich die Herren Tourton und Na-
vel zu einer Abtheilung der Wechsel, welche der
Gegenstand davon waren, erboten; sie haben, so zu
reden, unter den Einhabern eine Theilung gemacht;
sie wollten den zehnten Theil bezahlen. In an-
dern Protesten haben sie gerade zu gesagt, daß die
Wechsel falsch wären, ob gleich unter den cent
(hundertern) keine befindlich waren, die damit über-
einkamen, und die Wechsel von demselben Werthe,
die sie wieder an sich genommen hatten, ihnen
echt zu seyn schienen. Von andern Wechseln von
5, 6 und 7000 Livres, die sich in ihren Händen
befanden, sagten sie gleichfalls, daß sie echt wären,
und von Wechseln von gleichen Summen und glei-
cher Form, die sich in fremden Händen befanden,
sagten sie, daß sie falsch wären.

Und woher haben denn die Herren Tourton
und Navel dieß ungläubliche Unterscheidungsvermö-
gen bekommen? Wer hat ihnen von dem Geheim-
nisse aller dieser Wechsel Unterricht gegeben? Wie
sind sie dazu gelangt, daß sie die Guten von den
Bösen

Wösen mit so vieler Genauigkeit unterscheiden können? Wer hat ihnen gesagt: Sie können diese acceptiren, und jene abweisen.

Allein wir handeln hier über dieß von einer ganz unnützen Frage. Was liegt in der That den Einhabern der Wechsel daran, daß die Banquiers diese Veränderungen, welche, wie sie sagen, mit diesen Wechseln vorgenommen worden sind, beweisen oder nicht beweisen. Wenn dieser Beweis auch geführt wäre, so würde doch die Natur des Streits, welchen sie mit einander führen, dadurch nicht verändert werden, und die Rechte der Einhaber würden deswegen gleichwohl noch immer dieselben bleiben. Alles, was daraus erfolgte, bestünde darin, daß die Banquiers alsdann das Recht bekämen, sich an die Verfälscher, welche diese Veränderungen vorgenommen hatten, zu halten; aber weiter hätten sie auch nichts zu fordern.

Man muß also hier den Punct wohl merken, welcher die Forderung der Wechsel-Einhaber von der Criminal-Procedur absondert, welche wegen der Verfälschung, wovon diese Wechsel, wie es heißt, der Gegenstand seyn sollen, angestellt wird. An dieser Procedur kan ihnen unter keiner Beziehung etwas

etwas liegen. Die Klage, welche sie gegen die Banquiers anstellen, ist eine bloße Civilklage; sie gründet sich auf die Natur ihrer Ansprüche selbst; sie gründet sich vornämlich auf die Grundsätze, nach welchen sich die Acceptationen richten. Die Einwohner sagen zu den Banquiers: wenn keine Verfälschung vorhanden ist, so müßt ihr uns gewiß unsre Wechsel bezahlen; wenn aber eine Verfälschung vorhanden ist, so müßt ihr sie uns gleichwohl bezahlen, weil ihr, vermöge der Gesetze unsre Bürgen für diejenigen seyd, welche diese Verfälschung gemacht haben, weil ihr keine Vorsicht angewendet habt, um derselben vorzubeugen.

Dies System ist, wie man sieht, auf die Regeln gegründet.

Die Vertheidigung der Banquiers hingegen stößt sich gegen alle Regeln. Sie ist den wahren Handlungsbegriffen zuwider. Sie ist dem Interesse derselben noch vielmehr zuwider. Sie zweckt darauf ab, zur Verlesung aller Gebräuche zu berechnen. Sie zweckt sogar darauf ab, den Umlauf der Wechselbriefe zu hemmen oder gar zu vernichten. Sie will das Schicksal einer bloßen Civilklage von dem Ausgange einer Criminal-Procedur abhängig machen.

machen. Sie vermengt die Grundsätze mit einander, die man doch unterscheiden muß; und mit einem Worte, wenn es möglich wäre, sie zuzulassen: so würden sie in der Handlung nothwendiger Weise eine Unordnung verursachen, die vielleicht bald den Untergang derselben nach sich ziehen würde.

Und gleichwohl sind die Banquiers bey dieser Vertheidigung und bey allen ihren Fehlern ruhig, und denken nicht einmahl provisorisch an die Bezahlung der Einhaber ihrer Wechsel, der ihnen wegen ihres gegründeten Rechts zukommenden gerichtlichen Veytreibung ungeachtet. Sie sehen mit kaltem Blute an, was für grausamen Nachtheil sie ihnen verursachen. Sie fühlen keine Unruhe wegen der Gefahr, welcher sie den größten Theil derselben aussetzen, daß sie nämlich nicht im Stande seyn werden, ihre eigenen Verbindungen zu erfüllen. Die einen lassen es dabey bewenden, daß sie einen Theil der Summen, welche sie schuldig sind, niederlegen, und der andere legt sie nicht einmahl nieder. Sie entziehen also mehr als drey Millionen dem öffentlichen Umlaufe, genießen in Frieden der Vortheile, die ihre Negociation ihnen verschafft hat, und geben sich das Ansehen, den Ausgang dieses

dieses Streits mit derselben Sicherheit zu erwarten, als wenn sie sich nicht das geringste vorzuwerfen hätten.

In dieser Lage fragen die Einhaber der Wechsel ihre Consulenten: Ob ihre Klage ihnen nicht in der That gegründet zu seyn scheint, und ob sie von dem Widerstande der Banquiers etwas zu befürchten haben können?

Maitre Deseze, Advocat.
Sondeur, Procurator.

Rechtliches Gutachten.

Die unterzeichneten Consulenten, welche obigen Aufsatz gelesen haben, sind der Meynung,

Daß die Einhaber der von den Herren Tourton und Navel, wie auch Galet de Santerre acceptirten Wechsel wegen des Ausgangs ihrer Klage ruhig seyn können; daß bey dieser Klage die wahren Grundsätze zum Grunde liegen, solche Grundsätze, deren Behauptung selbst wegen der Sicherheit der Handlung, wegen ihres Interesse, wegen der dem Vertrauen, worin ihre Stärke besteht, schuldigen Achtung, ein wesentlicher Punct ist; daß sie überdieß auch auf Thatfachen gegründet ist,

welche von solcher Art sind, daß sie von Seiten der Banquiers nicht beantwortet werden können, und daß sie also glauben, daß das erleuchtete Tribunal, an welches der König die Erkenntniß in dieser wichtigen Streitsache erwiesen hat, keiner andern Meynung seyn, noch nach andern Regeln entscheiden kan.

Deliberirt zu Paris den 7. Februar 1787.

D'Outremont,	Sournel,
Laget Bardelin,	Lacretelle,
Blondel,	Vigot de Preameneu.

Maitre Deseze, Advocat.

Anhang.

Die wichtige Sache, von welcher in den beyden vorhergehenden Aufsätzen die Rede, ist bereits entschieden. Nachdem von beyden Seiten die Advocaten aufgetreten waren, und die Sache vorgetragen hatten, wobey die Anzahl der Zuhörer jedesmahl ungemein groß war: so ward am zweyten April von der Commission des Chatelet ein Urtheil gefällt, wodurch die Banquiers condemnirt wurden, den ganzen Betrag der Wechselbriefe, und zwar mit den Kosten zu bezahlen. Die Herren Fourton und Navel verlieren dabey sechsmahl **hundert**

13



Hundert tausend Livres, und Herr Galet de Santerre drey mahl hundert tausend. Die Entscheidung hat allgemeinen Beyfall erhalten. Das Publicum bedauert diese Herren zwar, erkennet es aber doch für Unrecht, daß sie unbekanntem Leuten ihren Credit gegeben haben, daher denn sie, wenn jemand leiden sollte, darunter leiden mußten. Es war auch überdieß zur Sicherheit des Wechselhandels, und wegen des guten Rufs der Handlung und Bank nothwendig, daß ein Wechselbrief, dessen Acceptation rein und treu ist, auf keine Weise streitig gemacht werden könnte. Es heißt, daß die Banquiers die Cassation des gedachten Urtheils suchen werden. Da sie aber selbst um eine Commission des Chatelet in höchster Instanz angesucht haben: so ist schwerlich zu glauben, daß sie etwas ausrichten werden.

In obigen Aufsätzen wird unter andern erwähnt, daß die Verfälschung der Wechsel zum Theil durchs Abschneiden der letzten Worte der Zeilen, und Uebertragung derselben am Anfange der folgenden Zeilen bewerkstelliget worden ist. Um den Lesern einen deutlicheren Begriff von dieser Verfälschung zu machen, hat man hier einen solchen Wechsel in seiner unverfälschten und verfälschten Gestalt beyfügen wollen.

Vid. Behrens p. p. 155.

Unverfälschter Wechsel.

Lyon, 15 Sept. 1786, pour 400 Liv. Tourn.

A trois Usances il Vous plaira payer pour cette Première
de Change à l'ordre de Monsieur Albin Quatre Cent
Livres Tournois en Espèce, Valeur reçue comptant
que Vous passerez suivant l'avis de

Bechade

Messieurs

Messieurs Jourton et Ravel
Banquiers à Paris.



Ka 5892

ULB Halle

3

002 684 667



nc







Farbkarte #13

B.I.G.

Geschichtserzählung
 und
 Rechtliches Bedenken
 für
 die Herren Tourton und Ravel,
 Acceptanten,
 wie auch
 Vertheidigungsschrift
 der sämtlichen Einhaber
 der von den Herren Tourton und Ravel
 auch
 Galet de Santerre,
 Banquiers zu Paris,
 acceptirten Wechsel.

Aus dem Französischen übersetzt.

Hamburg,
 bey Benj. Gottl. Hoffmann,
 1787.